



Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Gruß zum Advent S. 2 ff
Kulturelles S. 8 ff
Vereinsnachrichten S. 9
Kirchliche Nachrichten S. 10 f

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen
der Stadt Meiningen S. 11 ff
Bekanntmachungen der
Gemeinde Rippershausen S. 36 f
Bekanntmachungen der
Gemeinde Untermaßfeld S. 37 f



Kontaktdaten

Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 454545
Fax: 03693 454599
E-Mail: buergerbuero@
stadtmeiningen.de
Internet: www.meiningen.de

Öffnungszeiten

Mo, Fr 07:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 07:30 - 19:00 Uhr
Mi 07:30 - 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
09:00 - 13:00 Uhr

Kontakt zur

Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146
E-Mail: amtsblatt@
stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint
am 23.01.2021.

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 08.01.2021.



+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.meiningen.de +++

Grüß zum Advent

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Ausbruch der Corona-Pandemie stellt ganz Deutschland und auch unsere Stadt vor große Herausforderungen. Sie hat das gesellschaftliche, kulturelle wie auch das private Leben maßgeblich beeinflusst und uns in diesem Jahr in Atem gehalten. Die Beschäftigten in Gastronomie, Beherbergungsbetrieben und in der Kultur- und Veranstaltungsbranche sind von den Folgen besonders betroffen. In einer nicht für möglich gehaltenen Art und Weise hat die Pandemie unser Leben verändert: Vereinsamung, Existenzsorgen, Zukunftsängste sind für viele Menschen zu Alltagsorgen geworden.

In dieser besonderen Lage habe ich mich sehr darüber gefreut, wie Bürger aufeinander zugegangen sind und sich gegenseitig unterstützt haben. Uns wurde deutlich gemacht, wie wichtig das Miteinander und die Solidarität von Bürgern, Verwaltung, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Gewerbetreibenden und regionalen Produzenten, ja der gesamten Stadtgemeinde, für das Funktionieren unserer Stadt sind. Wieder einmal hat sich das Miteinander als eine besondere Stärke unserer Stadt erwiesen und uns in diesem schwierigen Jahr geholfen, Lösungen zu finden und die Folgen der Pandemie gemeinsam besser zu verkraften.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Jahr den Beschäftigten in den Kindergärten und Schulen, den Pflegediensten, den Altenheimen, den Krankenhäusern und sozialen Treffpunkten, in der Freiwilligen Feuerwehr und im Einzelhandel - sie halten die Stadt für uns alle am Laufen. Zu den Folgen der Corona-Pandemie gehören für diese Beschäftigtengruppen schwierige Arbeitsbedingungen, die sie in einer ganz außerordentlichen Weise belasten und die zum Teil ihre eigene Gesundheit gefährden.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei den Aktiven in den Vereinen und Kirchen. Ihnen haben wir, wenn auch in diesem Jahr extrem eingeschränkt, unser vielseitiges öffentliches städtisches Leben und den sozialen Zusammenhalt zu verdanken. Vielen Menschen konnte in der Krise dank freiwilliger zusätzlicher Leistungen geholfen werden, beispielsweise bei der Realisierung ihrer notwendigen Einkäufe, wenn sie von Quarantänemaßnahmen betroffen waren. Leider war es uns wegen der bestehenden Einschränkungen und dem Verbot größerer Veranstaltungen unmöglich, den Ehrenamtspreis der Stadt wie geplant zu vergeben. Ich hoffe sehr auf das Jahr 2021.

Eine Vielzahl von großen und kleinen Projekten wurde trotz der bestehenden Schwierigkeiten umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Ich denke, dass wir mit dem Format „Sommer in der Stadt“ und auch jetzt mit der Weihnachtsmeile „Lo(c)kdown Town“ neue Angebote entwickeln, den Menschen in unserer Stadt situationsgerecht zumindest kleine Freuden bereiten und Leben in die Stadt bringen konnten. Dem Thema Wald haben wir uns intensiv gewidmet. Seine Schutz- und Erholungsfunktion haben für uns alle stark an Bedeutung gewonnen. Mit den Vertretern all unserer Ortsteile von Dreißigacker, Herpf, Walldorf, Wallbach, Stepfershausen und Henneberg haben wir viele Dinge beraten, Projekte, Planungen und Investitionen vorbereitet und zum Teil begonnen - und zumindest rechtlich unser Zusammengehen abgeschlossen. Zu all diesen Dingen werde ich Sie im nächsten Amtsblatt

noch ausführlicher informieren. Wir haben in die Zukunft investiert und coronabedingt beinahe unbemerkt unsere Kitaerweiterung der Werrahüpfen abgeschlossen und das lang ersehnte Bauprojekt Dampflok-erlebniswelt genauso begonnen wie den Feuerwehrneubau in Helba. Und wir haben mit zwei bundesweit einmaligen Hilfspaketen für die heimische Wirtschaft vieles getan, damit uns diese für die Attraktivität, Lebendigkeit und - wie wir beispiellos in diesem Jahr auch erlebt haben - für die Versorgungssicherheit so wichtigen lokalen Leistungsträger erhalten bleiben.

Nicht zu vergessen sind natürlich auch die „normalen“ Arbeiten der Verwaltung; Sanierung von Straßen und Einrichtungen, die Pflege von Grünanlagen und Friedhöfen bis hin zum Bürgerservice im Rathaus. Aufgaben, die trotz Corona-Pandemie und erheblicher Einschränkungen erledigt wurden. Den Mitarbeitern, die das „Schiff Stadtverwaltung“ durch hohen persönlichen Einsatz trotz aller Schwierigkeiten auf Kurs gehalten haben, danke ich an dieser Stelle ausdrücklich.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in den kommenden Wochen und Monaten werden die Corona-Krise und ihre Folgen als das zentrale Thema unser alltägliches Leben und auch die Stadtpolitik beherrschen. Umso wichtiger ist es nun, in der kalten Jahreszeit aufeinander Acht zu geben. Dies kann ein Anruf bei oder ein Einkauf für eine alleinstehende Person in Ihrem Umfeld sein, ebenso wie die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, um einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegen zu wirken. Verhalten Sie sich solidarisch insbesondere mit den Pflegekräften, die Tag für Tag ihr Bestes geben, um den erkrankten und pflegebedürftigen Menschen die bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen sowie mit all denjenigen, die ihre Arbeit in Kitas, Schulen und im Handel im persönlichen Kontakt zu anderen Menschen verrichten.

Ein Anliegen ist es mir zudem, dass wir die aktuelle Krise nutzen und darüber nachdenken, welche Möglichkeiten zur Neuorientierung sie bietet und welcher Keim für neue positive Entwicklungen in ihr verborgen sein kann. Umfragen deuten darauf hin, dass sie in unserer Gesellschaft ein Umdenken anregt: weg von Konsum und Hektik, hin zu mehr bewusster Lebensgestaltung und zu mehr Lebensqualität, weg von Reisen in die weite Welt und hin zur Entdeckung der Schätze und Schönheiten in der Heimat. Ganz in diesem Sinne verschafft uns gerade der Advent und Weihnachten die nötige Zeit zur Besinnung auf das Wesentliche im Leben.

Was uns das Jahr 2021 bringt und welche Herausforderungen es an uns stellt, wissen wir heute noch nicht. Mit Sicherheit wird uns Corona trotz Impfstoff weiterhin einschränken und möglicherweise treten auch neue Schwierigkeiten auf. Lassen Sie uns trotzdem mit Zuversicht und Vertrauen ins neue Jahr gehen und gemeinsam unsere Stadt weiterentwickeln. Gerade in dieser Zeit der Verunsicherung sendet die christliche Weihnachtszeit eine Botschaft des Lichts, der Zuversicht und Hoffnung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes, neues Jahr.

Ihr Fabian Giesder
Bürgermeister

Ortsteile und Gemeinden

Ortsteil Dreiigacker

Gru und Dank!

Persnlich bin ich „Auf Entzug“. Denn ohne Theater ist Meiningen, die Theaterstadt, irgendwie banal und hohl. Manches schtzt man halt erst, wenn es weg ist. Soweit sollte es aber nicht kommen, drum Achtsamkeit, Augenma und Zuversicht!



Natrlich mache ich mir auch Sorgen: Um die Landwirtschaft, die an den Rand gedrngt wird, um den Frieden im Dorf, der nicht erst seit Corona brchig ist, um ein ehrliches Miteinander. In 2020 gab es im Amtsblatt gar keine kuscheligen Geschichten ber Dreiigacker. Jemandem aufgefallen? Als Ortssteilbrgermeisterin bleibe ich jedoch fest entschlossen, meinen Einfluss geltend zu machen, den mein schlecht bezahltes Amt so

mit sich bringt, um ab und zu auch mal was zu erreichen und das Whlervotum zu rechtfertigen.

Manchmal setzen sich die anderen durch und manchmal haben die sogar Recht.

Dabei laufen wir aber alle Gefahr, uns im Kleinklein zu verlieren und Chancen Richtung Zukunftsfhigkeit zu verkennen und zu vertun. Am Bekenntnis zum Heimatort oder zur „Prachtregion“ mangelt es den Wenigsten. Doch das gibt es zum Glck auch: berraschende Aktionen von Vereinen und Privatinitiativen, die ihre Heimatliebe mit Taten untermauern, ins Gemeinwohl investieren, und auf die sind wir als Ortsteilrat besonders stolz. Ob sie nun Bume pflanzen und Blhstreifen anlegen, Kuchen backen oder das Dorfgemeinschaftshaus putzen, ob sie nun den Nachwuchs trainieren, Ausstellungen organisieren, Gedenksttten pflegen, die Allee beleuchten, Bnke zimmern, Lebensfragen stellen oder auch in der Krise dem Dorf einen Weihnachtsbaum hinstellen ... Sie alle haben es wohl verdient, irgendwann einmal „Dreiigckerer des Jahres“ zu werden.

Zum Jahresende und fr's Neue wnsche ich uns allen mehr Vertrauen und Vernunft, Grund zur Freude, gute Ideen und Energie (aus Windkraft+ Nordstream 2!).

Annelie Reukauf
Ortssteilbrgermeisterin Dreiigacker



Ortsteil Herpf

Sehr geehrte Brgerinnen und Brger,

Ein Jahr voller Emotionen und leider auch vieler unerwnschter berraschungen neigt sich dem Ende.

Auch in unserem Ortsteil Herpf sind wir nicht von dem, leider dieses Jahr prgenden Virus Corona verschont geblieben.

Besonders schmerzhaft fr unseren Ort, dass die vielen geplanten Veranstaltungen, welche das 25-jhrige Bestehen der Herpfer Landfrauen und das Jubilum unseres Kirchenchores mit sich gebracht htten ausgefallen sind.

Wie im ganzen Land so mussten auch wir in Herpf ein Jahr mit sehr wenigen kulturellen Hhepunkten verschmerzen und unser Vereinsleben wurde auf ein Minimum reduziert.

Trotzdem oder gerade deswegen sollte es uns bewusst sein, wie wichtig die vielen engagierten Herpfer Brgerinnen und Brger fr unseren Ort

sind. Und gerade aus diesem Grund ist es mir wichtig zu betonen, wie dankbar wir alle fr dieses Engament sind.

Versuchen wir, jeder nach seinen Mglichkeiten, dieses Engament am Leben zu erhalten und hoffen wir gemeinsam auf ein Jahr, in welchem wir wieder wie gewohnt frhlich und friedlich zusammen treffen knnen.

Es bleibt mir, Ihnen allen und Ihren Familien ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest zu wnschen. Kommen Sie gut und vorallem gesund in das neue Jahr!

Uwe Achtelstetter
Ortssteilbrgermeister Herpf



Ortsteil Wallbach

Sehr geehrte Brgerinnen und Brger,

Das Jahr 2020 geht zu Ende. Wir freuen uns auf ein paar ruhige Feiertage, denn Weihnachten ist fr die meisten Menschen das wichtigste und schnste Fest des Jahres. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Aufregung der letzten Wochen und Monate vielleicht etwas legen. Wir haben dann Zeit fr uns und unsere Familien. Wenn es auch ein anderes Weihnachten wird, knnen wir das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen.

Leider ist 2020 durch Corona berall nicht viel passiert, doch das neue Jahr wird sicher wieder eine Reihe von Herausforderungen haben. Um diese zu meistern ist eins besonders wichtig: Die Zeit fr das Miteinander!

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel mchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in der schwierigen Situation,

die durch Corona entstanden ist, nicht aufgegeben haben und nach vorn schauen. Vielen Dank an alle, die immer fr unseren Ort Wallbach da sind.

Ich wnsche Ihnen allen frohe Weihnachten und fr das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und viel Erfolg.

Thomas Hartung
Ortssteilbrgermeister Wallbach



Ortsteil Walldorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Der Kalender des Jahres 2020 ist fast bis auf die letzte Seite umgeblättert. Nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr.

Wenn ein Jahr zu Ende geht und die Advent- und Weihnachtszeit beginnt, erleben wir immer wieder von Neuem eine besondere und einzigartige Zeit, für viele von uns die schönste Zeit des Jahres. Alles ist erleuchtet und alle freuen sich auf Weihnachten. Das ist das beeindruckende an dieser eigentlich dunklen Jahreszeit.

Leider war das Jahr 2020 kein gutes Jahr für die Menschen in unserem Ort und in unserem Land. Wir mussten viele Einschränkungen und Entbehrungen hinnehmen, ob in der Familie oder im Freundes- und Bekanntenkreis. In den letzten Wochen und Monaten permanent Corona-Meldungen, Kontaktbeschränkungen, Angst vor Ansteckung oder Jobverlust; keine Reisen oder Ausflüge, keine Restaurantbesuche, keine Konzerte, keine Kultur- und Sportveranstaltungen - durch Corona ist unsere Welt kleiner und einsamer geworden.

Wir haben aus dieser Zeit gelernt, wie wichtig soziale persönliche Kontakte in dieser digitalen Welt sind, was Solidarität für die Menschen bedeutet und dass die Gesundheit das höchste Gut ist. Mögen diese Erkenntnisse allen in Erinnerung bleiben.

Ich möchte Ihnen sagen: ALLES im Leben geht vorüber, das gilt auch für diese schwierigen Zeiten. Manchmal müssen erst unangenehme Dinge passieren, um uns daran zu erinnern, dass es an der Zeit ist, etwas zu ändern.

Auch deshalb brauchen wir alle eine Zeit der Besinnung, aber auch eine Zeit um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die mit uns den Weg 2020 gemeinsam gegangen sind.

Gemeinsam geht vieles besser, problemlos und schneller. In diesem Sinne würde ich mich sehr freuen, wenn 2021 auch wieder ein Jahr des Miteinanders auf allen Ebenen werden würde.

Ich wünsche Ihnen allen von Herzen eine besinnliche, eine stille, aber auch eine erwartungsvolle Adventszeit sowie ein frohes und friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben. Nutzen Sie die kommenden Tage zur wohlverdienten Muße und zum Ausspannen.

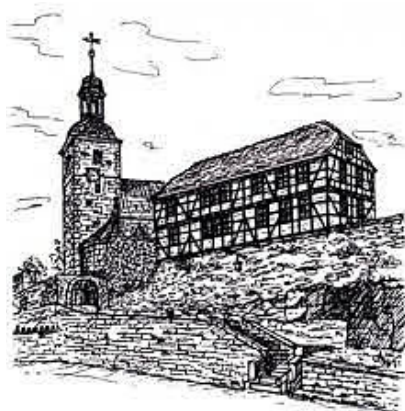
Vor uns liegt nun das Jahr 2021 mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen, dafür wünsche ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.



Am 28.11.2020 wäre in Walldorf Weihnachtsmarkt gewesen. Stattdessen hatte die Meiningener Saxophon Big Band unter Leitung von Thomas Götz eine sehr schöne Idee und verlegte ihre Probe nach draußen. Mit Abstand bei Akteuren und Zuschauern erfreuten sie mit ihrer Musik und zauberten ein weihnachtliches Flair ins Wohngebiet „An der Klinge“. Bei Eintritt der Dunkelheit gab es noch eine „heisse“ Überraschung oben drauf, Peter Götz zelebrierte eine Feuershow. Er ist sonst mit dieser Darbietung professionell unterwegs, hat aber durch Corona zur Zeit auch keine Auftritte. So freuten sich Künstler und Anwohner an der tollen Show.



Was war los in Walldorf?



Nach Redaktionsschluss im November erhielt unser Kirchenburgverein die Nachricht, dass 2021 ein anderes Motiv auf einer Briefmarke sein wird. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf und bewerben uns für 2022.



Straßen und Häuser im Ort sind auch in diesem Jahr zur Weihnachtszeit wieder hell erleuchtet. Licht gibt Hoffnung und Zuversicht, die wir alle so dringend brauchen.

Ein Spaziergang durch das schön geschmückte und „strahlende“ Walldorf, um sich doch ein bisschen Weihnachtsstimmung zu holen, lohnt sich auf jeden Fall.



Der Nikolaus war am 06.12. mit Kleinigkeiten für artige Kinder unterwegs, er hatte aber auch eine Rute für die Kinder, die nicht immer brav sind....

Vielen Dank dem Nikolaus und seinem Team, dass sie den Kindern am Nikolaustag eine Freude gemacht haben.



Eine Überraschung bekamen auch die Kids der Jugendfeuerwehr. Der Nikolaus war mit dem Feuerwehrauto unterwegs und verteilte kleine Geschenke. Alle Kids hatten einen Stiefel vor die Tür gestellt und die Freude war groß, als sie die Überraschung darin fanden. Die Geschenke wurden vom Feuerwehrverein gesponsert. Herzlichen Dank für diese schöne Aktion.



**Die Jugend ist die Zeit, Weisheit zu lernen.
Das Alter ist die Zeit, sie auszuüben.**

(Rousseau)

In diesem Sinne gratulieren wir allen Geburtstagskinder im Monat Dezember und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Ortsteile Stepfershausen und Träbes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



Ein Jahr mit vielen Eindrücken und Ereignissen neigt sich dem Ende.

Durch Covid-19 gab es viele Einschränkungen und auch Veränderungen.

Die gesellschaftliche Tätigkeit der Vereine wurde zeitweise drastisch eingeschränkt.

Trotzdem kam das gesellschaftliche Leben nicht ganz zum Erliegen.

Die ehrenamtlichen Arbeitsgruppen zur Dorferneuerung nahmen Ihre Arbeit auf - neue Projekte wurden angeschoben.

Für das Jahr 2021 ist es wichtig, die Arbeit fortzusetzen und die angeschobenen Projekte in die Tat umzusetzen.

Auch im privaten Bereich gilt es, die Chance zu nutzen und Projekte in der Zeit der Dorferneuerung anzupacken.

Jede private Initiative trägt dazu bei, unseren Ort ein Stück schöner zu gestalten.

Ein besonderer Dank gilt allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, ehrenamtlichen Helfern und dem Ortschaftsrat für die vielen Stunden bei der Mitwirkung zur Gestaltung der Projekte in der Dorferneuerung der kommenden Jahre.



Ich wünsche ich allen ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr, viel Gesundheit und Wohlergehen in 2021.

Jens Töpfer
Ortsteilbürgermeister Stepfershausen

Ortsteile Henneberg, Einödhausen und Unterharles

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende. Die Menschen freuen sich auf das Weihnachtsfest, auch wenn es in diesem Jahr nicht so sein wird wie immer. Corona hat im gesamten Verlauf des Jahres 2020 ständig neue Anforderungen an uns gestellt. Trotzdem, so denke ich, haben wir im Ortsteil Henneberg einiges bewegt. Nennen möchte ich nur das Sportlerheim und die „Schwarze Henne“.

Mit dem Wissen, dass die Südlinkstrasse durch unsere Gemarkung führen wird, haben wir einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der unsere Infrastruktur verbessern soll, z.B. Rad- und Wanderwege.

Unsere Vereine haben wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auch in diesem Jahr finanziell unterstützt.

In der Hoffnung, im neuen Jahr 2021 wieder ein „lebendigeres“ Dorfleben führen zu können, wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und ein gesundes neues Jahr 2021.



Reiner Hoßfeld
Ortsteilbürgermeister Henneberg

DRK-Ortsverein Henneberg

Wir wünschen allen DRK Mitgliedern, Freunden und Blutspendern ein frohes Fest sowie ein gesundes neues Jahr.

Ihr DRK Ortsverein Henneberg



Gemeinde Rippershausen

Melkerter Felshäuschen wieder geöffnet

Das Melkerter Felshäuschen ist seit dem 10.11. wieder für Besucher geöffnet.

Erforderliche Reparaturarbeiten an tragenden Bauteilen hatte eine Schließung für die Bevölkerung im Frühjahr dieses Jahres notwendig gemacht.

Die Gemeinde Rippershausen ist nach Gewerbesteuereinbruch im vergangenen Jahr finanziell nicht in der Lage das Felshäuschen für 3.500 Euro instand setzen zu lassen. Umso glücklicher waren die Räte, als sich die Firma Hadro Holzbau aus Rippershausen bereit erklärte, die morschen tragenden Teile unentgeltlich auszutauschen, lediglich das Material wird zum Einstandspreis berechnet und voraussichtlich im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich liegen.

Im August war es dann so weit, die vorhandene Brüstung, der Fußboden wurden abgebaut sowie die Vorbereitung für das Sicherheitsnetz getroffen, um die Reparatur auszuführen. Wenn da nicht die Waldgenossenschaft von Melkers, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Witzel, Bedenken für das Betreten des Grundstückes am Felshäuschens anmeldete. Resultat war, das sich die Reparatur bis in den November verzögerte.

Die Gemeinde eröffnete ein Spendenkonto für das Melkerter Felshäuschen:

Gemeinde Rippershausen

IBAN: DE13 840 50000 130 500 3744

BIC: HELADEF1RRS

Verwendungszweck: Heimatpflege / Melkerter Felshäuschen

Spenden, welche auf dieses Konto eingehen, werden nur für das Felshäuschen mit Wegesicherung verwendet.

Der Melkerter Feuerwehrverein zögerte nicht und spendet 500 Euro, dies dürfte die Kosten für das Material zu Reparatur bereits decken.

Da noch mehrere Bürger Spendenbereitschaft erklärten, wird wohl auch für spätere Reparaturen am Felshäuschen ein kleines Polster bleiben.

Die Gemeinde dankt vor allem der Firma Hadro Holzbau, ohne die das Felshäuschen auf unabsehbare Zeit gesperrt gewesen wäre, dem Thüringen Forst für die problemlose Abwicklung der Wegenutzung sowie allen Spendern und Unterstützern.



Vor der Reparatur



Nach der Reparatur

Hundesteuererhöhung 2021

Zur Gemeinderatssitzung am 10.11.20 wurde die Erhöhung der Hundesteuer für die Gemeinde Rippershausen beschlossen.

Waren die Beiträge bisher für den ersten Hund 50 und für jeden weiteren Hund 75 zu zahlen, wird ab 2021 für den ersten 80 Euro und für jeden weiteren Hund 100 Euro fällig.

Notwendig wurde dies durch den Gewerbesteuer einbruch 2019, worauf die Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen muss mit der Maßgabe alle Steuereinnahmen nach Vorgaben des Landes auszuschöpfen.

Pflanzaktion Streuobstwiese Solz

Anfang November gerade rechtzeitig, aber auch sehr kurzfristig, bekam die Gemeinde die Förderzusage zum Pflanzen von 55 Obstbäumen auf der Streuobstwiese in Solz. Auflage war jedoch, die Bäume bis zum 20.11.20 gepflanzt zu haben.

Ein weiteres Problem: wo bekommen wir so schnell 55 Obstbäume zum Pflanzen her? Schließlich konnten die Bäume von der Baumschule Köhler in Geisa am 12.11.20 geliefert werden. Zur Ratssitzung am 10. November wurde darüber nachgedacht, wann die Pflanzaktion stattfinden soll und wer die Gemeinde bei dem Vorhaben unterstützen könnte.

Letztlich haben wir mit der Heinze & Söhne GmbH aus Meiningen eine Firma gefunden, die der Gemeinde einen Kleinbagger kostenlos zur Verfügung stellte, um die Löcher auszuheben.

Auch die Vereine der Gemeinde Rippershausen wurden um Hilfe gebeten, schließlich waren nur noch 7 Tage Zeit nach Eintreffen der Bäume zum Pflanzen. Am 14.11. war es dann soweit, Bürgermeister Bandemer staunte nicht schlecht, als morgens um 8.30 Uhr vor Ort losgelegt wurde und rund 25 Kinder und Erwachsene erschienen. Bis zum Frühstück, für die Verpflegung sorgte natürlich die Gemeinde, war ein Großteil der jungen Bäume bereits in der Erde. Damit hatte er und die Räte nicht gerechnet. „Das war eine richtig tolle Aktion“, schwärmt der Bürgermeister und spricht allen Beteiligten und Unterstützern einen Dank aus. Die Streuobstwiese, die viele ihrer alten Bäume schon vor Jahren verloren hatte, ist jetzt wieder das, was der Name verspricht. Gepflanzt wurden nach Auskunft von Torsten Röder von der Stadt Meiningen, der als Baumsachverständiger die Maßnahme begleitete, wurzelnackte Hochstämme mit einem Stammumfang von acht bis zehn Zentimetern.

20 Apfelbäume, 20 Birnen und 15 Kirschbäume, darunter alte Sorten wie die Pastorenbirne, die Rheinische Schafsnase (Apfel) und die Schweizer Wasserbirne sind im Abstand von acht Metern zueinander gesetzt worden. Gekostet haben sie rund 2100 Euro. Dazu kommen noch die Ausgaben für die Baumhalterungen und für den Verbisschutz. 2019 sind auf der Fläche 15 Kirschbäume gepflanzt worden, sodass die Streuobstwiese mit nunmehr weit über 100 jungen und alten Bäumen

wieder gut bestückt ist. Gefördert wird die aktuelle Maßnahme über den Landschaftspflegeverband „BR Thüringische Rhön“, der im Vorfeld alles in die Wege leitete und in den nächsten Tagen auch die Abrechnung machen wird.



Lyrik ecke

Weihnachten

Markt und Straßen stehn verlassen,
Still erleuchtet jedes Haus,
Sinnend geh' ich durch die Gassen,
Alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen
Buntes Spielzeug fromm geschmückt,
Tausend Kindlein stehn und schauen,
Sind so wunderstill beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern
Bis hinaus ins freie Feld.
Hehres Glänzen, heil'ges Schauern!
Wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen,
Aus des Schnees Einsamkeit
Steigt's wie wunderbares Singen –
O du gnadenreiche Zeit.

Joseph von Eichendorff (10. März 1788, † 26. November 1857 in Berlin)

Kulturelles



Der Meininger Adventskalender

Silvia Prüfer, alias Frau Holle, kann in diesem Jahr ihre kleinen und großen Zuhörer*Innen nur vom Fenster aus begrüßen, wer dieses Ritual erleben möchte, kommt jeden Tag in der Adventszeit **um 17 Uhr** zum Gebäude der Bibliothek in der Ernestinerstraße 38.

Damit die Tradition des Märchenerzählens fortgesetzt wird, haben Silvia Prüfer, alias Frau Holle, und ihre Gäste, Elke Büchner, Caroline Groß und Hannes Remmler, vorab die Märchen aufgenommen und sind jetzt online zu hören, denn den beliebten Adventskalender an der Fassade der Meininger Bibliothek gibt es jetzt auch **digital**, als neues Projekt der Stadt Meiningen, realisiert von der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen und dem Kinder- und Jugendtheater TOHUW ABOHU. Wir laden Sie ein, jeden Tag per Mouse-Klick ein Fenster zu öffnen, das jeweilige Märchenbild zu bestaunen und der dazu erzählten Geschichte zu lauschen. Kleine Video-Clips - gestaltet durch die jungen Mimen des Meininger Kinder- und Jugendtheaters TOHUWABOHU - machen neugierig auf die Märchen des jeweiligen Folgetages und fordern zum Rätseln auf.

Dazu einfach auf den Button „Märchen-Rätsel“ klicken und dort die Lösung eintragen. Mit etwas Glück gibt es ein wunderschönes Märchenbuch zu gewinnen, das täglich verlost wird.

Bis am 24. Dezember alle Märchenbilder an der Fassade der Bibliothek im hellen Glanz erstrahlen, wollen wir mit dem neuen, digitalen Adventskalender, seinen 24 versteckten Rätseln und den dazugehörigen Märchen das Warten bis dahin ein wenig verkürzen.

Nehmen Sie sich die Zeit, lauschen Sie den Märchen und raten Sie mit.

<https://adventskalender-meiningen.de>

Mit unserem digitalen Adventskalender wollen wir **Digitale Weihnachtshelden** werden und brauchen Ihre Unterstützung.

Stimmen Sie für uns bis zum 20. Dezember beim Publikumspreis der Initiative „Digital für alle“.

Alle Infos und das Voting auf www.digitale-weihnachtshelden.de



Das Öffnen des 24. Türchens am Adventskalender findet in diesem Jahr nur an der Fassade der Bibliothek statt.

Achtung Terminverschiebungen!

Die angekündigte Veranstaltung im Volkshaus **Pingubells Pingubells mit Ingrid Irrlicht** wird auf den 24.12.2021 verschoben.

Die für Donnerstag, 14. Januar 2021 um 19:30 Uhr im Volkshaus Meiningen angekündigte

Lesung mit Joachim Gauck: Toleranz, einfach schwer wird auf Donnerstag, 27. Mai 2021 um 19:30 verschoben.

Bereits erworbene Karten behalten Gültigkeit.

Stadt- und Kreisbibliothek Anna Seghers“ Meiningen bleibt vom 28. - 31. Dezember 2020 geschlossen.

Bitte versorgen Sie sich bis zum 23. Dezember 2020 mit genügend Lesestoff, Hörbüchern, DVDs, CDs und Gesellschaftsspielen.

Kennen Sie unseren digitalen Ausleihservice - die Thüringer Onlinebibliothek www.thuebibnet.de?

eBooks, ePapers, eAudios, eMusic oder eVideos - 24 Stunden, 7 Tage die Woche und leihen Sie diese einfach direkt von zu Hause aus.

WIE LEIHE ICH eMEDIEN AUS?

Die angebotenen eMedien können Sie für eine begrenzte Zeit auf Ihren eigenen Computer, E-Book-Reader oder ein anderes mobiles Gerät herunterladen. Nach Ende der angegebenen Ausleihfrist kann die Datei nicht mehr aufgerufen werden.

Eine Rücksendung an die Bibliothek ist nicht notwendig, das Medium steht automatisch für eine erneute Ausleihe zur Verfügung.

WAS BRAUCHE ICH FÜR DIE AUSLEIHE?

Für die Ausleihe der eMedien benötigen Sie einen gültigen Benutzer ausweis Ihrer Bibliothek in Meiningen und ein Passwort.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann online unter www.meiningen.de anmelden.

Stadt- und Kreisbibliothek Anna Seghers“
 Ernestinerstraße 38, 98617 Meiningen
 03693/ 502950
bibliothek@meiningen.de
www.bibliothek-meiningen.de

Vereinsnachrichten

Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.

Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde** bietet im Raum Meiningen nachstehende Gärten / Parzellen zum Pächterwechsel an.



KGV Am Birkenwäldchen	1 Parzelle
KGV Am Stiefelsgraben	1 Parzelle
KGV Hohe Leite	5 Parzellen
KGV Landsberg	10 Parzellen
KGV Habichtsburg	1 Parzelle
KGV Haßfurt	1 Parzelle
KGV Herrenstück II	1 Parzelle
KGV Schafhof	5 Parzellen
KGV Schloßberg	1 Parzelle
KGV Sonnenschein	1 Parzelle
KGV Waldfrieden	4 Parzellen
KGV Werratal	14 Parzellen
KGV Mühlberg, Mehmels	5 Parzellen
KGV Teichgrund, Unterraßfeld	3 Parzellen
KGV Zur Erholung, Walldorf	2 Parzellen

Interessenten wenden sich bitte an den

Regionalverband der Gartenfreunde,
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,

Tel: (03693) 820995,

E-Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.

Wir geben Ihnen gern einen Termin
zur Besichtigung der Gärten.

<http://www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de/>

Gartentipps

Vögel füttern nicht vergessen

Winterzeit ist Fütterungszeit für unsere gefiederten Freunde. Auch in den hektischen Tagen um Advent und Weihnachten bitte daran denken, den Vögeln Futter zu bringen.

Es ist schon seit Tagen ziemlich kalt, vielleicht ist der erste Schnee gefallen und bedeckt unseren Garten mit einer weißen Glitzerdecke. Auch wenn unser Garten sich nicht in Wohnungsnahe befindet, so kann ein Spaziergang an einen sonnigen Tag um dort nach dem rechten zu sehen, doch sehr schön sein. Die Nahrungssuche wird im verschneiten Garten für die Vögel nun immer schwieriger.

An unserem Vogelhäuschen finden sich jetzt viele kleine hungrige Gäste ein und es macht richtig Spaß zuzusehen wie sie sich um die Futterstelle tummeln. Man unterscheidet Weichfutter und Körnerfresser. Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Star und Heckenbraunelle sind reine Weichfutterfresser. Sie mögen Obst, wie Äpfel und Birnen, Wildfrüchte, Rosinen und Haferflocken. Meisen, Kleiber und Specht stellen sich im Winter auf Körner ein und holen sich Sonnenblumenkerne und Mohnsamen. Die reinen Körnerfresser, die mit ihrem kräftigen Schnabel auch harte Körner knacken können, sind vor allem Finken.

So sollte man nicht nur Sonnenblumenkerne streuen, sondern an alle Vogelarten denken.

Man muss aber einige Punkte beachten. Der Futterplatz muss regenischer sein und sollte immer sauber gehalten werden. Salzige Speisereste und Brot darf man auf keinen Fall geben. Die Vögel werden davon krank und können sterben.

Glücksbringer

Ein beliebtes Geschenk in der Weihnachtszeit oder zu Silvester ist der vierblättrige Glücksklee - ein Symbol für gute Wünsche. Doch er landet

oft wenige Wochen nach dem Jahreswechsel im Müll. Das muss nicht sein: Es lohnt sich, dem mehrjährigen Glücksklee etwas Aufmerksamkeit und Pflege zu gönnen. Er wächst bis zum Frühling weiter und kann dann auf Balkon und Terrasse umziehen, wenn kein Frost mehr droht. Bei der richtigen Pflege bildet Glücksklee an langen Stielen sogar zarte, trichterförmige Blüten in Rot- oder Rosatönen.

Glücksklee braucht einen hellen, frostfreien Standort. Stellen Sie ihn am besten an ein Fenster. Die Topfpflanze gehört aber nicht auf oder direkt neben die Heizung, da dort die Luft zu warm und zu trocken ist. Ein heller Platz in einem ungeheizten Raum mit Temperaturen zwischen zehn und 18 Grad gilt als optimal. Im Sommer fühlt sich der Glücksklee auch auf dem Balkon wohl, er sollte aber nicht austrocknen. Wählen Sie einen Standort in der Sonne oder im Halbschatten.

Wenn Sie das Gießen ab August mit dem Ende der Blütezeit langsam einstellen, welken die Blätter im Herbst. Dann fällt die Ruhezeit auf den Winter. Bei Pflanzen, die zum Jahreswechsel gekauft wurden und im Winter grüne Blätter tragen, würde die mehrwöchige Ruhephase im Frühjahr beginnen. Dafür müsste das Gießen eingestellt werden.

Während der Ruhezeit können die Zwiebeln für die Vermehrung ausgegraben und wie Dahlienknollen aufbewahrt werden. Oder Sie überwintern den Glücksklee-Topf einfach in einem kühlen Raum, ohne ihn zu gießen.

Im späten Frühling oder Frühsommer, wenn kein Frost mehr droht, können Sie die Zwiebelchen des Glücksklees einpflanzen oder umtopfen. Dazu eignet sich ein größerer Topf oder Balkonkasten mit Blumenerde am besten. Setzen Sie die Zwiebeln etwa fünf Zentimeter tief in die Erde. Bei dieser Gelegenheit können Sie die Pflanze vermehren: Wenn Sie neben den größeren Mutterzwiebeln kleine Brutzwiebeln entdecken, trennen Sie diese vorsichtig ab und pflanzen sie mit etwa 15 bis 20 Zentimetern Abstand zueinander ein - oder in einzelne Töpfchen. Nach sechs bis acht Wochen zeigen sich die ersten Blätter. Glücksklee fühlt sich im Sommer an der frischen Luft am wohlsten. Ganz wichtig während der sommerlichen Wachstumsphase: das Gießen und gelegentliches Düngen bitte nicht vergessen! Beim Glücksklee ist auch die Vermehrung über Aussaat im Herbst möglich.
(Quelle Glücksklee: mdr.de, mdr Garten)

Liebe Gartenfreunde, wir wünschen Ihnen ein friedliches, besinnliches und vor allem gesundes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut ins Jahr 2021.

**Ihr Regionalverband der Gartenfreunde
Meiningen-Schmalkalden e. V.**



Kirchliche Nachrichten

Kirchen in Meiningen (KIM)

Ihre Ansprechpartner

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 B

Pfarramtssekretärin: Kerstin Klimmt

Tel.: 03693/84090

E-Mail: info@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Tilman Krause

Tel.: 03693/840921

E-Mail:

geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de

Superintendentin Beate Marwede

Tel.: 03693/840924

Tel.: 03693/503000

E-Mail:

Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de

Pfarrer Nikolaus Flämig

Tel.: 03693/5057624

E-Mail: flaemig@gmx.net



Katholische Gemeinde St. Marien in Meiningen, Mauergasse 22 A

Pfarramtssekretärin Frau Scheftlein

Tel.: 03693/465960

E-Mail: kath.pfarramt-mgn@gmx.de

Pfarrer Stephan Burmeister

Tel.: 03693/504242

Evangelische-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Siegfried Krauß

Tel.: 03693/477581

Termine von der Evangelischen Kirchengemeinde in Meiningen

Unsere Gottesdienste finden Sie unter : www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/

- Durch das Jahr - durch das Leben -

Das Jahr 2020 hat vielen Menschen viel abverlangt. Die Corona-Pandemie hat tiefe Spuren hinterlassen, kaum ein Lebensbereich, der sich nicht verändert hat. Viele verbinden das Jahr 2020 mit Verzicht. Ob bei Besuchen von Verwandten und Freunden, bei Familienfeiern, bei Urlaubsreisen, bei der Planung von Veranstaltungen, Gottesdiensten oder Konzerten: So vieles musste verschoben oder abgesagt werden oder fand in ganz kleinem Rahmen statt. Viele Menschen sorgen sich um ihre wirtschaftliche Zukunft angesichts von Kurzarbeit und Einnahmeverlusten. Anderen fehlen die spontanen Besuche und das Umarmen oder Händereichen zur Begrüßung. Nicht alle akzeptieren die derzeitigen Abstands- und Hygieneregeln; mancher stellt die Maßnahmen und die Existenz der Pandemie in Frage. Die Einstellung zur Corona-Pandemie spaltet die Gesellschaft. Oftmals verläuft der Riss mitten durch die Familien- und Freundeskreise, der gegenseitige Respekt und die Bereitschaft, die eigene Position zu hinterfragen, schwinden. Viele Menschen lässt diese Situation verbittern und hartherzig werden. Wer gehofft hat, dass zu Weihnachten die Corona bedingten Einschränkungen gelockert werden und gar Weihnachten wie in den vergangenen Jahren gefeiert werden kann, sieht sich getäuscht.

Aber wie gut, dass Weihnachten kommt: Wie gut, dass Gott im Kind in der Krippe Mensch wird und zu uns kommt!

Auch in diesem Jahr beschenkt er uns mit seiner Liebe, kommt in unser Leben, wird uns gleich unter Pandemie Bedingungen, denn wir sind ihm wertvoll und würdig. So beschenkt ermutigt er uns, seine Liebe und Barmherzigkeit mit anderen zu teilen. Gegen alle Herzhärte und Verbitterung weitet er unser Herz, nimmt uns die Furcht zu kurz zu kommen und öffnet uns die Hände und die Augen für unsere Mitmenschen.

In der Jahreslosung für 2021 heißt es mit Worten aus dem Lukas-Evangelium: Jesus Christus spricht: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ (Lukas 6,36).

Ja, so kann Weihnachten eine Fortsetzung im Alltag haben: Indem wir die geschenkte Liebe und Barmherzigkeit Gottes an andere Menschen weitergeben. Jesus lenkt den Blick auf unsere Mitmenschen, wenn er als „goldene Regel“ sagt: „Wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch.“ Das Sich-Hineinversetzen in die Lage Betroffener macht er zum Maßstab für ethisches Handeln. Wenn ich in Not bin, möchte ich auch von anderen Hilfe und Unterstützung erfahren, wenn ich Hunger erleide, wünsche ich mir, dass ein anderer mich stärkt und sättigt. Jesus ermutigt die Perspektive zu wechseln und keine Angst zu haben, dabei etwas zu verlieren außer der Herzhärte.

Ja, so kommen wir gut durch das Jahr, die die Pandemie und das Leben!

Ihre Beate Marwede, Superintendentin in Meiningen

Lichterandacht am Silvestertag

Am Silvestertag laden die christlichen Gemeinden Meiningens um 18.30 Uhr zum Start der diesjährigen Lichterandacht in die katholische Kirche ein. Dort können die Andachtsteilnehmer*innen ihre Windlichter am Friedenslicht von Bethlehem entzünden. Gemeinsam wird mit den Lichtern, in Abstand und bei Gesang zur Stadtkirche gezogen. Dort wird eine Andacht zum Jahresschluss gefeiert. Wie in den vergangenen Jahren wird auf Wunsch ein persönlicher Segen zugesprochen.

Die Andacht und der gemeinsame Weg finden unter den derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln statt.

Ökumenische Sternsingaktion 2021

Liebe Gemeindeglieder,

zu Beginn des neuen Jahres können Sie den Wohnungssegen, welchen die Sternsinger bringen, empfangen.

Der Aussendungsgottesdienst der Sternsinger und der Hausbesuch finden am **Sonntag, 10. Januar 21** statt.

Damit wir Sie besuchen können, brauchen wir Ihre Anschrift und eine Telefonnummer für evtl. kurzfristige Absprachen. Im Rahmen dieser Aktion werden Ihre Daten an der Betreuer/innen der jeweiligen, für Sie zuständigen, Sternsingerfamilie gegeben. Nach Beendigung dieser Aktion werden die erhobenen Daten wieder gelöscht/vernichtet.

Möchten Sie den Wohnungssegen für das neue Jahr und die Sternsinger empfangen, so können Sie sich melden.

Kontakt:

Ev. Kirchengemeinde - Pfarramt Meiningen

Neu-Ulmer-Str. 25b, 98617 Meiningen

Tel.: 03693 840920

Die alljährliche Allianzgebetswoche

findet vom 11.01. - 14.01.2021 in Meiningen statt.

Der Abschluss-Gottesdienst

wird am Sonntag, 17.01.2021 um 10 Uhr in der Stadtkirche Meiningen gefeiert.

Die einzelnen Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Tageszeitung bekannt gegeben.

Kreisdiakoniestelle Meiningen

Menschen mit Herz

Einkaufshilfe für Menschen im Kirchenkreis (Altkreis) Meiningen

Die Kreisdiakoniestelle Meiningen bietet die Vermittlung von freiwilligen und kostenlosen Dienstleistungen für Menschen an, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht aus dem Haus gehen dürfen oder können.

Wer kann helfen?

Alle Menschen mit Herz, die

- aktuell frei von Erkältungssymptomen sind,
- sich nicht in Quarantäne befinden bzw. selbst infiziert sind und
- möglichst selbst keiner Risikogruppe angehören.

Was kann getan werden?

Einkäufe von Lebensmitteln erledigen, Post wegbringen und ähnliches

Wem soll geholfen werden?

- Menschen in Quarantäne



- Menschen, die aufgrund von Alter oder Krankheit besonders gefährdet sind
- Menschen, die aus diesen oder anderen Gründen nicht mobil sind und niemanden haben, der für sie diese Besorgungen erledigt

Es geht ausdrücklich um Dienstleistungen, die nicht mit einem direkten persönlichen Kontakt zu tun haben. Um die stetige Ausbreitung des Virus einzudämmen, sollen sich alle Leute unbedingt daran halten, nicht in direkten körperlichen Kontakt zu anderen Menschen zu treten. Das hindert uns aber nicht daran, einander Gutes zu tun. Auf diese Weise ist das möglich. Machen Sie mit!

Wenn Sie sich ENGAGIEREN möchten: Rufen Sie uns an unter 03693-503057 oder schreiben Sie eine E-Mail an kds.mgn@diako-thueringen.de.

Wenn Sie HILFE benötigen: Rufen Sie uns an unter 03693-503057 oder schreiben Sie eine E-Mail an kds.mgn@diako-thueringen.de.

Marc Scheidig
Diplompädagoge

Isabell Liebaug
Sozialarbeiterin (M. A.)



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Öffentliche Beschlüsse der 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 11.11.2020

Beschluss-Nr.: 066/13/2020

Bebauungsplan Nr. 1a mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Dreißigacker-Ost“ der Stadt Meiningen, 1. Änderung Billigung, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Dreißigacker-Ost“ der Stadt Meiningen, 1. Änderung, in der Fassung vom September 2020 wird gebilligt.
2. Der o. g. Planentwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Meiningen, 12.11.2020

Giesder
Bürgermeister ~ Siegel ~ Zehner
Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr.: 067/13/2020

Benutzungsrecht mit dinglicher Sicherung für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen am Flurstück 4017/9 der Gemarkung Meiningen, Am Kiliansberg

Die Stadt Meiningen schließt einen Grundstücksbenutzungsvertrag mit Dienstbarkeitsbestellung mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Errichtung und Benutzung von zwei Carports a) 6 m x 30 m mit einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche von ca. 360 m² auf dem Flurstück 4017/9 der Gemarkung Meiningen, Am Kiliansberg, und stimmt der Sicherung des Benutzungsrechtes mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung abzuschließen.

Meiningen, 12.11.2020

Giesder
Bürgermeister ~ Siegel ~ Zehner
Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr.: 068/13/2020

Übernahme der Flurstücke 360/2, 360/3 und 361/2 der Gemarkung Ellingshausen in die Gemarkung Meiningen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat Meiningen stimmt der Übertragung folgender Grundstücke der Gemarkung Ellingshausen in die Gemarkung Meiningen zu:

Flurstück 360/2 3.224 m²
Flurstück 360/3 6.446 m², bebaut mit der Bakuninhütte
Flurstück 361/2 2.516 m².

Die Kosten der Änderung der Gemarkungszuordnung trägt die Stadt Meiningen.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den hierzu notwendigen Vertrag mit der Gemeinde Ellingshausen abzuschließen und alle für den Vollzug der Gemarkungsänderung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Meiningen, 12.11.2020

Giesder
Bürgermeister ~ Siegel ~ Zehner
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 01.12.2020

Beschluss-Nr.: 136/13/2020

Maßnahmepaket der Stadt Meiningen im Rahmen der Corona-Pandemie Teil II

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt folgendes Maßnahmepaket zur Unterstützung von ortsansässigen Gewerbetreibenden, Unternehmen, Dienstleistern und der Bevölkerung der Stadt Meiningen aufgrund der behördlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Die Stadt Meiningen unterstützt ortsansässige Gewerbetreibende, Unternehmen und Dienstleister durch den Ankauf von „Danke-Gutscheinen“ im Wert von insgesamt 100.000 € von der Meiningener Werbegemeinschaft e.V. zu jeweils 40 € pro Gutschein. Die „Danke-Gutscheine“ sind bis 31.03.2021 im ortsansässigen Handel einzulösen. Nicht innerhalb der Frist eingelöste Gutscheine verfallen. Der Geldwert der verfallenen Gutscheine ist durch die Meiningener Werbegemeinschaft e.V. bis 30.06.2021 an die Stadt Meiningen auszuzahlen und auf gesonderten Beschluss des Stadtrates anderweitig zu verwenden.
Die Gutscheine werden folgendermaßen eingesetzt:

- a. Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen, der Vollzugsdienst der Stadt Meiningen sowie das Personal der Kindergärten im Stadtgebiet von Meiningen erhalten jeweils pro Person einen „Danke-Gutschein“ im Wert von 40 € als besonderes Dankeschön für den Einsatz während der Corona-Krise.
- b. Im Zeitraum vom 02.12.2020 bis 12.12.2020 können Arbeitgeber folgender Branchen mit Sitz oder Niederlassung in Meiningen den „Danke-Gutschein“ im Wert von 40 € für 10 € je Mitarbeiter/in (Zuschuss von 30 € durch die Stadt Meiningen) erwerben:
 - o Medizinische Versorgung/Krankenhaus
 - o Ambulante und stationäre Pflege
 - o Rettungsdienste
 - o Niedergelassene Ärzte
 - o Apotheken
 - o Frauenhaus
 - o Tafel
- c. Im Zeitraum vom 14.12.2020 bis 23.12.2020 können Arbeitgeber sämtlicher Branchen mit Sitz oder Niederlassung in Meiningen den „Danke-Gutschein“ im Wert von 40 € für 20 € je Mitarbeiter/in (Zuschuss von 20 € durch die Stadt Meiningen) erwerben.

Die Meiningen GmbH wird mit der Ausgabe der Gutscheine beauftragt.

Sollten Gutscheine nach dem 30.12.2020 übrigbleiben, werden diese an die Stadt Meiningen zurückgegeben. Der Hauptausschuss entscheidet über deren Verwendung.

- 2. Die Stadt Meiningen stellt 10.000 € für ortsansässige Gewerbetreibende, Unternehmen bzw. Soloselbständige zur Verfügung, welche im Rahmen der bestehenden Corona-Hilfspakete von Bund und Land entweder keine oder nur geringe Leistungen erhalten haben. Zum Zweck der Gewährung einer Zuwendung für sogenannte ‚Härtefälle‘ beschließt der Stadtrat der Stadt Meiningen die als Anlage beigefügte ‚Zuwendungsrichtlinie Corona-Hilfe Meiningen II‘. Anträge sind bis zum 10.12.2020 bei der Stadt Meiningen zu stellen.
- 3. Die Stadt Meiningen unterstützt das Projekt der Meiningen GmbH ‚Meininger Weihnachtswichteln‘ mit einem Betrag in Höhe von 10.000 €. Es werden Gutscheine der Meininger Werbegemeinschaft e.V. zu unterschiedlichen Beträgen im Gesamtwert von insgesamt 10.000 € angekauft und für das Projekt zur Verfügung gestellt.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 135/13/2020

Bebauungsplan Nr. 1a mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Dreißigacker-Ost“ der Stadt Meiningen, 1. Änderung Billigung, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Dreißigacker- Ost“ der Stadt Meiningen, 1. Änderung, in der Fassung vom September 2020 wird gebilligt.
- 2. Der o. g. Planentwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 137/13/2020

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Meiningen und der Stadt Wasungen zur Erfüllung der sich aus dem kommunalen Eigentum von Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes sowie aus individuellen Zielstellungen zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes ergebenden Pflichten und Aufgaben

Der Stadtrat beauftragt und bevollmächtigt den Bürgermeister, mit der Stadt Wasungen Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, eine

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Kommunalwaldes beider Kommunen abzuschließen.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 138/13/2020

Kündigung der Vereinbarung zur Unterstützung des Breitbandausbaus zwischen der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Unterraßfeld vom 20.02.2017

Der Stadtrat beschließt, die am 20.02.2017 getroffene Vereinbarung zur Unterstützung des Breitbandausbaus zwischen der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Unterraßfeld zu kündigen.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 139/13/2020

Kündigung der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit von Kommunen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft für den Aufbau von Breitbandnetzen zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Grabfeld vom 07.12.2016

Der Stadtrat beschließt, die am 07.12.2016 getroffene Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit von Kommunen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft für den Aufbau von Breitbandnetzen zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Grabfeld zu kündigen.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 140/13/2020

Übertragung der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Der Stadtrat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 und entsprechender Regelungen des Freistaates Thüringen, die Übernahme der aus diesen Richtlinien resultierenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Stadt Meiningen übersteigt.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 141/13/2020

Zuschuss an den Tierschutzverein Meiningen e.V.

Die Stadt Meiningen gewährt dem Tierschutzverein Meiningen e.V. im Jahr 2020 einen investiven Zuschuss zum Bau einer Katzenquarantäne in Höhe von 35.000 €.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 142/13/2020

Erlass der Sondernutzungsgebühr (gewerblich) für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt den Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2021 von Händlern und Gastronomen für das Aufstellen von mo-

bilen Werbeträgern, Warenauslagen und der Außenbestuhlung vor den Geschäften / gastronomischen Einrichtungen, soweit es die öffentlichen Verkehrsflächen betrifft, in Abweichung von der bestehenden Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Meiningen und den Ortsteilen.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 143/13/2020

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens vom 01.10.2012 und beschließt neu die Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 144/13/2020

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 145/13/2020

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 146/13/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Meiningen

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Meiningen.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 147/13/2020

Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Stepfershausen vom 25.03.2014, Beschlussnr.: 129/52/2014 und der Gemeinde Wallbach vom 14.10.2010, Beschlussnr.: 42/24/2010 in Sachen Kindertagesstätten

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt, die Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Stepfershausen vom 25.03.2014, Beschlussnr.: 129/52/2014 (Erhöhung der Kindergartenbeiträge) und der Gemeinde Wallbach vom 14.10.2010, Beschlussnr.: 42/24/2010 (über die Höhe der mit dem DRK vertraglich zu vereinbarenden Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Märchenwald“), aufzuheben.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 148/13/2020

Satzung der Stadt Meiningen über die freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN)

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung der Stadt Meiningen über die freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 149/13/2020

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-MGN)

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen - Feuerwehr-Entschädigungssatzung.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 150/13/2020

Satzung zur Überleitung des Ortsrechts der Stadt Meiningen in den eingegliederten Ortsteilen Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Überleitung des Ortsrechts der Stadt Meiningen in den eingegliederten Ortsteilen Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen.

(Anlage)

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 151/13/2020

Verwendung des Wappens der Stadt Meiningen

Der Stadtrat genehmigt dem Polizeisportverein (PSV) Meiningen 90 e. V. für Veröffentlichungen in schriftlicher und elektronischer Form oder anderen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen die kostenlose Verwendung des Wappens der Stadt Meiningen.

Meiningen, 02.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 153/13/2020

Ankauf Flurstücke 728/12, 728/13, 728/14
Verkehrsfläche Gehweg Töpfemarkt, Am Schwabenberg
Verkauf Flurstücke 740/1, 740/2, 740/3, 784/7
Abrundung Hausgrundstücke Töpfemarkt, Am Schwabenberg
Verkauf Flurstücke 1923/11, 1923/12
Abrundung Hausgrundstücke Robert-Koch-Straße
Verkauf Flurstücke 1916/8, 1916/9
Abrundung Hausgrundstücke Gutsstraße

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde des Notars Frank Schubert in Meiningen

URNr. 1515 /2020 vom 02.11.2020.

Meiningen, 02.12.2020

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 154/13/2020

Ausübung Heimfallrecht am Erbbaurecht Am Kirchbrunnen 3

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde des Notars Frank Schubert in Meiningen

URNr. 1685/2020 vom 26.11.2020

Meiningen, 02.12.2020

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Bebauungsplan Nr. 1a mit integriertem Grünordnungsplan
Gewerbegebiet „Dreißigacker - Ost“,

1. Änderung der Stadt Meiningen

Entwurf vom November 2020

Der vom Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 01.12.2020 (Beschluss-Nr.: 135/13/2020) zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a Gewerbegebiet „Dreißigacker - Ost“, 1. Änderung der Stadt Meiningen Fassung vom November 2020 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) kann während der Corona-Pandemie die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Stadt Meiningen ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1a Gewerbegebiet „Dreißigacker-Ost“, 1. Änderung der Stadt Meiningen einschließlich der Begründung, dem Grünordnungsplan, dem Umweltbericht sowie die amtliche Bekanntmachung werden vom **11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021** öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse

Beschluss-Nr.: 155/13/2020

Friedhofssatzung der Stadt Meiningen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Meiningen (FrieSa-MGN).

Meiningen, 02.12.2020

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 156/13/2020

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN).

Meiningen, 02.12.2020

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

<https://www.meiningen.de/Rathaus-Politik/B%C3%BCrgerservice/St%C3%A4dtebauliche-Planungen/> bereitgestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom

11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021

im **Ratssaal des Marstallgebäudes** (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Schlossplatz 5) in Meiningen während der Dienstzeiten

Montag - Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr - 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o. g. Planentwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 VwGO sind unzulässig.

Bei fachlichen Fragen sowie für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Herrn Hibbeler, im Zimmer 18 des Marstallgebäudes (Fachbereich Stadtentwicklung), Schlossplatz 5 unter der Telefonnummer **03693-454 563**, oder alternativ im Sekretariat des Marstalles unter 03693-454 549.

Meiningen, den 04.12.2020

Giesder
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen vom 01.12.2020

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Meiningen ein Grundsatzpapier heraus, das die Unterstützung des Ehrenamtes in der Stadt ermöglicht und trägt damit der Bedeutung des aktiven Ehrenamts für ein reiches gesellschaftliches, sportliches und kulturelles Leben in der Stadt Rechnung.

Art und Umfang der Förderung werden dabei durch örtliche Gegebenheiten, kommunalpolitische Erfordernisse und die Haushaltssituation der Kommune bestimmt. Als besonders förderwürdig werden Aktivitäten von Vereinen, Verbänden, freien Trägern, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und anderen juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, die sich auf die Arbeit mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte richten und Aufgaben im Interesse der Stadt Meiningen erfüllen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln

Die Stadt Meiningen gewährt, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke, die im Interesse der Stadt Meiningen liegen, freiwillige finanzielle Zuschüsse. Diese Zuschüsse sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Meiningen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung erbringt, ohne dass der Empfänger von der Vergabeentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet.

Bei der Förderung vorrangig bedacht werden Vereine bzw. ehrenamtliche Aktionen, die im besonderen Maße dem Wohl und dem Ansehen der Stadt Meiningen dienen und/ oder sich besonders an städtischen Aktionen beteiligen.

2.2 Fördermöglichkeiten

Die Förderung erstreckt sich auf:

Zuschüsse zu besonders förderwürdigen Einzelmaßnahmen

- Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit dienen
- Zuschüsse für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die der Satzung des Vereins entsprechen

2.3 Antragstellung

Anträge auf Förderung im Sinne von 2.2 müssen jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres (30.06./ 31.12.) für das kommende Halbjahr beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Meiningen eingereicht werden. Antragsberechtigt sind vertretungsberechtigte Personen

von Organisationen oder Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Meiningen.

Einzureichen sind:

- Antragsbegründung / Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung (Einnahmen, Ausgaben, Finanzierung durch Dritte)
- Satzung des Vereins, Bestätigung der Anmeldung durch Eintragung in das Vereinsregister (soweit nicht bereits vorliegend)
- aktueller Mitgliederstand (Ausweisung des Anteils an Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund)

Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.

2.4 Bewilligungsverfahren

Art und Höhe der beantragten Förderung werden vom Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss beraten und dem Hauptausschuss zur Entscheidung übergeben und durch die Verwaltung vollzogen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2.5 Mittelverwendung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich ein rechtsgültiger Nachweis (in Form von Quittungen oder anderen Belegen) vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

2.6 Zurücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. Zurückzahlung schon erhaltener Gelder

Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kann in Betracht kommen, wenn:

- der Antragsteller durch Angabe eines falschen Anliegens kommerzielle Interessen verschleiert hat,
- das finanzielle Defizit durch andere Träger bereits abgedeckt wurde,
- ein Projekt im geplanten Zeitraum nicht realisiert werden kann,
- der Zuschussempfänger nicht mehr als juristische Person existiert,
- der Antragsteller durch Vortäuschung eines gemeinnützigen Anliegens eine persönliche Bereicherung anstrebt oder angestrebt hat,
- die Zuschüsse nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden.

2.7 Prüfungsverfahren

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse detailliert zu prüfen.

2.8 Schlussbestimmungen

Die Unterstützung der unter Punkt 2.1 bezeichneten Träger ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilli-

gung von Zuschüssen. Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf nachfolgende Förderung.

Meiningen, 01.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 07.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Meiningen folgende Satzung:

Artikel 1

- § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Die Einleitungsgebühr beträgt 2,60 EUR pro m³ Abwasser.
- § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,48 Euro pro m² befestigte und versiegelte Grundstücksfläche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 01.12.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Kleine Sandhasen“, „Zum Sonnenhügel“ und „Zwergenland“ werden von der Stadt Meiningen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigten Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung

des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/ Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/ Schließzeiten/ Betreuungsumfang

- Die Kindertageseinrichtung „Zum Sonnenhügel“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung „Kleine Sandhasen“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirats durch den Träger der Einrichtung.
- Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 dieser Satzung möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 dieser Satzung ist nur in begründeten Ausnahmen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z.B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/ Anmeldung

- Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung der Kita-Card erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichend Impfschutz des Kindes erfolgt

ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Gastkinder sind Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder gewöhnlicher Betreuung außerhalb der Stadt Meiningen, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Kapazitäten vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 16 ThürKigaG entsteht.

(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/ Stadt hat oder aus der Stadt Meiningen in eine andere Gemeinde/ Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/ Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/ oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 - 6 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen

Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden von den Eltern der Kinder ein im laufenden Monat der Betreuung zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten für den vorangegangenen Monat nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenom-

men werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung / Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden.
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln.
3. die Benutzungsgebühr und/ oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist.
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden.
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss eines Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 dieser Satzung besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren, Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Name der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer,
- b) gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
- c) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren/-kosten

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen und gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 21.06.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.03.2015;
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012 und
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Sandhasen“ der Gemeinde Walldorf vom 18.06.2018

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Meiningen vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Meiningen vom 07.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 01.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Meiningen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Meiningen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7 dieser Satzung, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat, in dem die Aufnahme stattfindet, gemäß Halbtagsbetreuung abgerechnet.

- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 zusammenhängende Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den Monat erstattet, in dem das Kind am wenigsten in der Einrichtung anwesend war. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unter Beachtung § 5 Absatz 1 unberührt.
- (5) Der Elternbeitrag ist am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für
- Frühstück und Vesper je 0,60 Euro pro Tag,
 - Mittagessen den Preis, der vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Lieferanten vereinbart wurde. Die Gebührenerhebung für das Mittagessen erfolgt nur, insofern diese Kosten nicht direkt zwischen Eltern und Lieferanten abgerechnet werden.

Der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ soll bei den Verpflegungsangeboten Anwendung finden.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben und nur dann, wenn die Leistungen nach Absatz 1 angeboten werden. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Stadt zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind und jedes weitere	
halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließlich Mittagessen	ganztags	halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließlich Mittagessen	ganztags	halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließlich Mittagessen	ganztags
160,00 Euro	180,00 Euro	140,00 Euro	160,00 Euro	80,00 Euro	100,00 Euro

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (4) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt oder die Betreuungszeit überschritten, werden pro angefangene halbe Stunde 25 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für das in der Einrichtung aufgenommene Gastkind wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 ein Elternbeitrag in Höhe von 20,00 Euro/Tag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreut werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes/nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreuten Kinder sowie die Änderung des Betreuungsumfanges sind beim Träger der Einrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den darauffolgenden Kalendermonat neu festgesetzt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 21.06.2010, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.06.2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Kleine Sandhasen“ der Gemeinde Walldorf vom 14.09.2018

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 07.12.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).

(2) Die derzeitigen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Meiningen führen folgende Bezeichnungen:

- a) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 1, Meiningen
- b) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 2, Helba
- c) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 3, Dreißigacker
- d) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 4, Herpf
- e) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 5, Walldorf/Wallbach
- f) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 6, Henneberg
- g) Freiwillige Feuerwehr Meiningen Wache 7, Stepfershausen

(3) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

(5) Entsprechend der im Stadtgebiet vorhandenen Gefahren sind Orts- und Stadtteilfeuerwehren aufzustellen. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteilfeuerwehren erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Wache + Nr. - Orts- oder Stadtteilname. Erforderliche Veränderungen der Organisationsstruktur nimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vor.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Meiningen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Dies beinhaltet die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für alle Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie die Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge. Die Durchführung der Ausbildung regelt der Rahmendienstplan.

(3) Bei der Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen wie zum Beispiel:

- a) Transportfahrten zum Einsatzort luft- und bodengebundener Rettungsmittel,
- b) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- c) die Mitwirkung und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
- d) Einrichtung und Unterhalt feuerwehrtechnischer Werkstätten / feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material,
- e) Amtshilfe für sonstige Behörden und Ämter.

(4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen Aufgaben im Katastrophenschutz und bei der Wasserwehr wahr.

(5) Der Bürgermeister oder sein Vertreter kann die Freiwillige Feuerwehr Meiningen zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und Aufgaben heranziehen.

(6) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23 und 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG). Neben den örtlichen Aufgaben erfolgt der überörtliche Einsatz der

Freiwilligen Feuerwehr Meiningen als Stützpunktfeuerwehr im Rahmen der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe. Es erfolgt eine Unterstützung anderer Feuerwehren innerhalb des Kreisgebietes. Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) kann die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendfeuerwehr,
3. Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die nähere Aufbauorganisation gliedert der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, als Leiter der Feuerwehr, in einer Organisationsstruktur und weist konkrete Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu.

Die Aufbauorganisation mit konkreter Aufgabenzuweisung ist nach sachlichen und feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Anzahl der Führungsebenen und Organisationseinheiten soll möglichst gering sein.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Meiningen Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer in den Orts- und Stadtteilwehren unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste bzw. Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Meiningen in Frage kommen, ist die Anzeige an diese weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres und in der Regel nicht das 60. Lebensjahr überschritten haben,
2. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst, insbesondere die erforderliche körperliche und geistige Einsatzfähigkeit,
3. die Anerkennung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen,
4. die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Standortausbildung sowie der überörtlichen Ausbildung.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 13 Abs. 1 ThürBKG sein. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen stehen weiterhin entgegen:

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen.

(4) Die Bewerber sollten im Stadtgebiet wohnhaft sein. Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister und die Wehrführer können Ausnahmen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zulassen.

Angehörige anderer Feuerwehren, die einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Stadtgebiet nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen oder besondere Fachkenntnisse (Fachberater) aufweisen, können nach dem Prinzip der „Doppelmitgliedschaft“ in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen aufgenommen werden.

(5) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer zu richten. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Bürgermeister durch Handschlag oder in geeigneter Form als Anwärter auf eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehr-

grundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister. Der zuständige Wehrführer und der Feuerwehrausschuss sind anzuhören.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(7) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Die Probezeit hat dennoch Bestand.

(8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 1 des ThürBKG),
- Nichtbestehen der Probezeit nach § 5 Abs. 5,
- dem Austritt,
- dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers und des Feuerwehrausschusses (§ 13 Abs. 5 ThürBKG), sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen Bescheid entpflichten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Aus- und Fortbildung, bei angesetzten Übungen oder sonstigen Diensten, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten oder Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden. Auch wer aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, gilt als ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 13 Abs. 1 ThürBKG.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(5) Ein befristeter Ruhezustand des aktiven Dienstverhältnisses kann ebenfalls erfolgen. Dieser ist schriftlich zu beantragen und wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters und dem zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses beschlossen. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung, eine Anrechnung auf die aktive Dienstzeit erfolgt nicht. Die Wiederaufnahme erfolgt formlos nach Ablauf der Frist.

(6) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gebietskörperschaft unverzüglich dem zuständigen Wehrführer schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Bei Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Meiningen durch Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr hat der Feuerwehrangehörige innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Meldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim zuständigen Wehrführer abzugeben. Fehlende Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben nach § 14 dieser Satzung das Recht zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des hauptamtlich tätigen Stadt-

brandmeisters, der Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft und rückhaltlos zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dabei soll eine Mindestanzahl von 40 Ausbildungsstunden pro Jahr erreicht werden,
- sich bei Alarm unverzüglich an der zuständigen Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Absatz 2 a) und 2) gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 4.

(4) Ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Angehörige mit besonderen Aufgaben, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Meiningen festgelegten Beträge.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister:

- eine Ermahnung aussprechen,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Angehörigen zu zusätzlichen Aufgaben heranziehen,
- ihn kurzfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- den Zutritt zur Feuerwache untersagen,

Der Stadtbrandmeister und Feuerwehrausschuss sind darüber zu informieren.

(2) Liegen grobe Verstöße gegen Dienstpflichten vor (insbesondere gegen Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Missachtung der Feuerwehrsatzung der Stadt Meiningen oder gesetzliche Bestimmungen, eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr) kann der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und Feuerwehrausschuss:

- den Zutritt zur Feuerwache untersagen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken,
- ihn längerfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

(3) Der Ausschluss kann zwischen einem und drei Jahren temporär begrenzt oder auf ewig durch den Bürgermeister ausgesprochen werden. Der Feuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Ausschlusses kann der Bewerber einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Dieser wird entsprechend § 5 beschlossen. Bereits absolvierte Ausbildungen können anerkannt werden.

(4) Verhängte Disziplinarstrafen ziehen eine Beförderungssperre von einem bis drei Jahren nach sich. Die Entscheidung darüber fällt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister sowie dem zuständigen Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehr und dem Feuerwehrausschuss.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Meiningen“. Auf die Belange der Orts-

und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen; es können Orts- oder Stadtteiljugendfeuerwehren aufgestellt werden. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteiljugendfeuerwehren erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Jugendfeuerwehr Meiningen Wache + Nr. - Orts- und Stadtteilname.

(2) Die Jugendfeuerwehr Meiningen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und kann sich eine eigene Jugendordnung geben. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in einem Alter gemäß den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendwart der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen. Nach Übernahme in die Einsatzabteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen untersteht die Jugendfeuerwehr als Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendwarte in den einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren bedient.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang für Jugendgruppenleiter an einer anerkannten Jugendbildungseinrichtung besucht haben. Darüber hinaus müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen auch ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegen. Bei Neuberufungen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.

(7) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

(8) Die Jugendwarte der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Wehrführer und die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses sind anzuhören.

(9) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer a), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Es erfolgt dabei eine ehrenhafte Beförderung in den nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
3. durch Tod.

(3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen.

(4) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahl-

berechtigt sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Der gewählte Vertreter vertritt die Alters- und Ehrenabteilung zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

§ 11

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehr, die Einheitsführer und die Gerätewarte. Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und persönlich geeignet ist sowie über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen wird von einem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister geleitet. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Bürgermeister bestellt.

(3) Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Führungskräfte und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt.

(5) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Wehrführer gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt. Für den Verhinderungsfall kann auf die Dauer von fünf Jahren durch den Wehrführer ein geeigneter Stellvertreter benannt werden. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr sind anzuhören.

(6) Gerätewarte werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Die Wehrführer der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr sind anzuhören. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister und dem Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr zu melden.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Meiningen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

- dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister als Vorsitzenden,
- dem Bürgermeister oder einer von ihm benannten Person,
- dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- und jeweils einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus jeder Orts- oder Stadtteilfeuerwehr.

(3) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird in einer Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren ein Vertreter für den Feuerwehrausschuss gewählt. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer oder Stadtjugendwart sein. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangten.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens vier Wochen vorher

schriftlich und durch Aushang in den jeweiligen Feuerwachen bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich und durch Aushang in den jeweiligen Feuerwachen unter Benennung des Wahlleiters zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Kandidaten können frühestens am Tag nach dem Aushang in den jeweiligen Feuerwachen und bis spätestens sieben Tage vor der Wahl beim Wahlleiter ihre Kandidatur schriftlich einreichen.

(4) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, durch Handzeichen gewählt werden, sofern hiergegen keine Einwände erhoben werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Feuerwehrvereine

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als städtischer Einrichtung führen kann.

(2) Die Stadt Meiningen wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch finanziell unterstützen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 18.01.2012
- Satzung der Gemeinde Henneberg über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-Henneberg) vom 27.09.2013
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stepfershausen (Feuerwehrsatzung) vom 31.07.2001
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Walldorf vom 01.10.2007
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wallbach vom 18.05.2001

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FeuWeEntschSa-MGN) vom 07.12.2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am 01.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

- des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und
- der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister | 100,00 Euro |
| b) die Wehrführer, Wachführer, Leiter einer Feuerwache | 100,00 Euro |
| c) den Stadtjugendfeuerwehrwart | 75,00 Euro |
| d) die Gerätewarte | 40,00 Euro |
| e) die Jugendwarte, Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40,00 Euro |
| f) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner | 50,00 Euro |
| g) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 50,00 Euro |

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der

Freiwilligen Feuerwehr Meiningen beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

(3) Für in der Freizeit durch Angehörige der Feuerwehr Meiningen geleistete Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wachhabende erhalten	12,50 Euro je Stunde
und Posten erhalten	10,00 Euro je Stunde

(4) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen im

Einsatzführungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Dienst.

(5) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle im Einsatzfall tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen eine Aufwandsentschädigung von

2,00 Euro je Einsatz.

(6) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 besteht nur, wenn die betreffenden Personen nicht gleichzeitig als Bedienstete der Stadtverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Lohn- und Verdienstauffälle infolge von Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Meiningen nach § 14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten.

(2) Selbstständige erhalten, auf Antrag, Verdienstauffall in der von Ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 25,00 Euro je Stunde.

§ 4 Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger nach

§ 2 Abs. 1 bis 4 wird monatlich gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung nach § 2 Abs. 5 wird halbjährlich nach tatsächlich geleisteten Einsätzen gezahlt.

(3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes entoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-MGN) vom 13.06.2012
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Henneberg -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FeuWeEntschSa Henneberg) vom 09.12.2013
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stepfershausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa- Stepfershausen) vom 08.07.2014
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walldorf vom 01.01.2008
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wallbach vom 05.12.2001

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Satzung zur Überleitung des Ortsrechts der Stadt Meiningen in den eingegliederten Ortsteilen Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 46 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795, 808) sowie § 21 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385, 389) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

übergeleitetes Ortsrecht

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Meiningen in der jeweils geltenden Fassung treten von dem in § 6 bezeichneten Zeitpunkt

an in den Ortsteilen Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen in Kraft:

- Satzung des Kinder- und Jugendstadtrates(KJSR) (KJSR) der Stadt Meiningen vom 24.06.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2020
- Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Meiningen vom 15.12.2006
- Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Meiningen vom 06.07.2020
- Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Meiningen (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 03.12.2019
- Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Meiningen (Obdachlosenunterkunftskostenatzung) vom 03.12.2019
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.11.2000
- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.11.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.09.2020
- Verwaltungskostensatzung vom 22.03.2001
- Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 29.11.2001
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Meiningen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 17.04.2003, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.07.2009
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20.11.2001 (Erschließungsbeitragsatzung)
- Satzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen vom 17.11.2010
- Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 17.02.2011
- Satzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Meiningen vom 05.02.2020
- Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Meiningen vom 05.02.2020
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 24.01.2013 -Feuerwehrkostensatzung-(FeuWeKostSa-MGN)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 5.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2010 (Sondernutzungssatzung)
- Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Meiningen vom 22.07.1998, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2010
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Marktwesen in der Stadt Meiningen (Marktgebührensatzung) vom 04.12.2002
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Meiningen vom 07.01.1998, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.01.2008
- Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Meiningen vom 26.04.2012

§ 2

Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts der eingegliederten Gemeinde Walldorf

Zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt treten alle Satzungen der früheren Gemeinde Walldorf gleichen oder ähnlichen Inhalts mit den in § 1 Ziffer 1 - 22 bezeichneten Satzungen außer Kraft, insbesondere:

- Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Walldorf vom 26.11.2012
- Satzung zur Neuordnung der Nummerierung der Gebäude bzw. Grundstücke in der Gemeinde Walldorf vom 11.05.1998
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Walldorf vom 29.09.1999
- Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Walldorfer Bürgertreffs vom 27.09.2001 der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.12.2004
- Satzung der Gemeinde Walldorf über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.12.1993 (Feuerwehrgebührensatzung - FGS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2001
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walldorf vom 10.01.2010

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walldorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.01.2010
8. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walldorf vom 13.12.2010
9. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 10.01.2003
10. Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuern und Gewerbesteuer vom 19.05.2016
11. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Walldorf vom 04.05.2017
12. Wochenmarktsatzung der Gemeinde Walldorf von 1993
13. Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Walldorf von 1993
14. Satzung der Gemeinde Walldorf über die Erhebung einer Feuer-schutzabgabe vom 03.12.1993 (Feuerschutzabgabesatzung - FAS)

§ 3

Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts der eingegliederten Gemeinde Wallbach

Zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt treten alle Satzungen der früheren Gemeinde Wallbach gleichen oder ähnlichen Inhalts mit den in § 1 Ziffer 1 - 22 bezeichneten Satzungen außer Kraft, insbesondere:

1. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wallbach vom 23.01.2009
2. Satzung der Gemeinde Wallbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 17.03.1995
3. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wallbach vom 03.04.2006
4. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallbach vom 17.01.2010
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.01.2010
6. Feldgeschworenensatzung der Gemeinde Wallbach vom 21.03.1994
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wallbach vom (Beschluss 17.08.1993)

§ 4

Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts der eingegliederten Gemeinde Henneberg

Zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt treten alle Satzungen der früheren Gemeinden Henneberg gleichen oder ähnlichen Inhalts mit den in § 1 Ziffer 1 - 22 bezeichneten Satzungen außer Kraft, insbesondere:

1. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 27.11.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014
2. Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2003
3. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Henneberg vom 22.09.2005
4. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Henneberg vom 07.06.2010
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Henneberg - Sondernutzungsgebührensatzung Henneberg - (SoNuGebSa Henneberg) vom 07.06.2010
6. Hebesatzung der Gemeinde Henneberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.01.2012
7. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 27.03.2003

§ 5

Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts der eingegliederten Gemeinde Stepfershausen

Zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt treten alle Satzungen der früheren Gemeinde Stepfershausen gleichen oder ähnlichen Inhalts mit den in § 1 Ziffer 1 - 22 bezeichneten Satzungen außer Kraft, insbesondere:

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.05.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2002
2. Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 08.05.2001
3. Jagdsteuersatzung für die Gemeinde Stepfershausen vom 09.03.1993

4. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 25.03.2014
5. Verwaltungskostensatzung vom 22.3.2001
6. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 19.03.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2014

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Meiningen (FrieSa-MGN) vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Meiningen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Parkfriedhof Meiningen,
2. Friedhof Dreißigacker,
3. Bergfriedhof Helba,
4. Friedhof Herpf,
5. Friedhof Walldorf,
6. Friedhof Henneberg,
7. Ruhewald "Am Heiligenberg" Wallbach,
8. Friedhof Wallbach,
9. Friedhof Stepfershausen
10. Friedhof Träbes
11. Friedhof „Im Kirschgrund“ Welkershausen; geschlossen für weitere Bestattungen seit 22.01.1996

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Meiningen waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (5) Im Ruhewald "Am Heiligenberg" in Wallbach kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Meiningen jede und jeder bestattet werden, die oder der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erwirbt oder erworben hat.

§ 3

Benutzerzwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzerzwang angeordnet; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
 1. die Durchführung der Erdbestattungen (Grab öffnen, Absenken des Sarges im Grab, Grab schließen)
 2. die Beisetzung und Umbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Grabes sowie Einbringung der Urne)
 3. Exhumierungen

(2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(3) Die Stadt kann als Friedhofsträger Befugnisse bzw. Leistungen, für die nach dieser Satzung Benutzerzwang besteht bzw. die ihr vorbehalten sind, aus Gründen des Gemeinwohles und der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, ganz oder teilweise einem Unternehmen zur Durchführung vertraglich übertragen. Das beauftragte Unternehmen ist Erfüllungsgehilfe der Stadt.

§ 4

Schließung oder Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe (§ 1 Nummerierung 1 bis 11) sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Grundsätzlich unterliegt der Ruhewald den jeweiligen Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann gestattet. Die Stadt Meiningen kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- das Befahren der Wege/ Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung; im Ruhewald ausschließlich Fahrzeuge der Forstverwaltung.

- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben.
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen.
 - zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
 - abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
 - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegganten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Mit Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesezt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesezt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.

(2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitzeltes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.

(3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Säрге dürfen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Säрге von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Für Baumbestattung

dürfen nur ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten ist in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Zwischen zwei benachbarten Grabstätten ist ein Mindestabstand von 0,50 m, zwischen zwei Grabreihen ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnenfeldern sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen im Ruhewald sind ausgeschlossen.

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Meiningen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben, ausgenommen sind Wahlgrabstätten sowie Familien- und Freundschaftsbäume. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren und Auslagen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beraumen.

(8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 2 aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Meiningen gegenüber als verfügungsberechtigt.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

Auf den Friedhöfen der Stadt Meiningen werden je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan die Grabstätten unterschieden in:

1. Parkfriedhof Meiningen
 - 1.1. Erdreihengrabstätten,
 - 1.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 1.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.5. Urnengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 1.6. halbanonyme Urnengrabstätten,
 - 1.7. anonyme Urnengrabstätten,
 - 1.8. Baumbestattungen,
 - 1.9. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
 - 1.10. Erdreihengrabstätten mit Grabzeichen,
 - 1.11. Wiesenurnengrabstätten,
 - 1.12. Ehrengabstätten,
 - 1.13. erhaltenswerte Grabstätten
2. Friedhof Dreißigacker
 - 2.1. Erdreihengrabstätten,
 - 2.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten,
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 2.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen (an der Mauer),
 - 2.6. Wiesenurnengabstätten,
 - 2.7. Baumbestattungen,
 - 2.8. Ehrengabstätten.
3. Bergfriedhof Helba
 - 3.1. Erdreihengabstätten
 - 3.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 3.3. Urnenreihengabstätten,
 - 3.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 3.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
 - 3.6. Baumbestattungen,
 - 3.7. Wiesenurnengabstätten,
 - 3.8. Kolumbarien,
 - 3.9. Ehrengabstätten.
4. Friedhof Herpf
 - 4.1. Erdreihengabstätten
 - 4.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 4.3. Urnenreihengabstätten,
 - 4.4. Urnenwahlgrabstätten,
 - 4.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
 - 4.6. anonyme Urnengabstätten,
 - 4.7. Baumbestattungen,
 - 4.8. Wiesenurnengabstätten,
 - 4.9. Ehrengabstätten.
5. Friedhof Walldorf
 - 5.1. Erdreihengabstätten,
 - 5.2. Erdwahlgrabstätten,
 - 5.3. Urnenreihengabstätten,
 - 5.4. Urnenwahlgrabstätten,

- 5.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
- 5.6. anonyme Urnengabstätten,
- 5.7. Baumbestattungen,
- 5.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
- 5.9. Erdreihengabstätten mit Grabzeichen,
- 5.10. Wiesenurnengabstätten,
- 5.11. Ehrengabstätten.

6. Friedhof Henneberg

- 6.1. Erdreihengabstätten,
- 6.2. Erdwahlgrabstätten,
- 6.3. Urnenreihengabstätten,
- 6.4. Urnenwahlgrabstätten,
- 6.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
- 6.6. anonyme Urnengabstätten,
- 6.7. Baumbestattungen,
- 6.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
- 6.9. Erdreihengabstätten mit Grabzeichen,
- 6.10. Wiesenurnengabstätten,
- 6.11. Ehrengabstätten.

7. Ruhewald Wallbach

- 7.1. Familienbäume - Freundschaftsbäume,
- 7.2. Gemeinschaftsbäume,
- 7.3. Partnerbäume.

8. Friedhof Wallbach

- 8.1. Erdreihengabstätten,
- 8.2. Erdwahlgrabstätten,
- 8.3. Urnenreihengabstätten,
- 8.4. Urnenwahlgrabstätten,
- 8.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
- 8.6. anonyme Urnengabstätten,
- 8.7. Wiesenurnengabstätten.

9. Friedhof Stepfershausen

- 9.1. Erdreihengabstätten,
- 9.2. Erdwahlgrabstätten,
- 9.3. Urnenreihengabstätten,
- 9.4. Urnenwahlgrabstätten,
- 9.5. Urnengabstätten mit Grabzeichen,
- 9.6. anonyme Urnengabstätten,
- 9.7. Baumbestattungen,
- 9.8. Partnergrabstätten mit Grabzeichen,
- 9.9. Wiesenurnengabstätten,
- 9.10. Ehrengabstätten.

10. Friedhof Träbes

- 10.1. Erdreihengabstätten,
- 10.2. Erdwahlgrabstätten,
- 10.3. Urnenreihengabstätten,
- 10.4. Urnenwahlgrabstätten,
- 10.5. Baumbestattung,
- 10.6. Wiesenurnengabstätten,
- 10.7. Urnengabstätten mit Grabzeichen.

§ 15

Erdreihengabstätten

(1) Erdreihengabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengabstätte sind nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab dem siebten Lebensjahr.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Erdreihengabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 7 Jahren zu bestatten.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugewiesenen Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein

Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Erdwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechts kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhof dem entgegen stehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. In Ausnahmefällen ist es jedoch zulässig, bei einer gleichzeitigen Bestattung zusätzlich eine weitere Urne beizusetzen.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zweistellige oder vierstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der zugeordneten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer möglich. Der Verlängerung des Nutzungsrechtes kann widersprochen werden, wenn z.B. Entwicklungsziele des Friedhof dem entgegen stehen. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 19

Urnengrabstätten mit Grabzeichen

(1) Urnengrabstätten mit Grabzeichen sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt. Die Grabstätte muss mit einem Grabzeichen versehen werden. Zugelassen sind nur Grabzeichen, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden.

(2) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte sind nicht möglich.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 20

Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten in Urnenfeldern (Urnengemeinschaftsanlagen). Anonyme Urnengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengrabstätten werden die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal im Urnenfeld angegeben. Die Bestattung bei anonymen Urnengrabstätten erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Urnenfeldes.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 21

Baumbestattungen auf den Friedhöfen

(1) Baumbestattungen erfolgen im Abstand von 3 m rings um einen Baum herum. Es werden im Regelfall zwölf Aschen je Baum bestattet. Das Grabzeichen für alle 12 Beisetzungen wird in der Nähe des Baums angebracht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

(4) Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

§ 22

Kolumbarium

(1) Das Kolumbarium ist eine Sonderform der Urnenbeisetzung. Die Urnen werden oberirdisch in Urnennischen beigesetzt. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätte vergeben.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(3) Bei Erwerb einer zweistelligen Grabstätte müssen beide Beisetzungsstellen bereits zu Beginn der ersten Nutzung erworben werden. Eine weitere Bestattung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer der zweiten Beisetzung.

(4) Nach Ablauf der letzten Ruhefrist werden die Urnen an der Friedhofsmauer auf Kosten des Friedhofsträgers beigesetzt.

(5) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Urnenwand ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).

§ 23

Ruhewald

(1) Im Ruhewald werden nur Urnengrabstätten - von maximal 10 Urnen pro Baum - zugelassen.

(2) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhewaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Form zu verändern, zu fällen oder zu beschädigen.

(3) Im Wurzelbereich der Ruhewaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

(4) Pflegeeingriffe sind nur durch die Stadt Meiningen sowie deren Erfüllungsgehilfen und durch die mit der Forstbewirtschaftung beauftragten Einrichtungen zulässig.

(5) Ruhewaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Das Grabzeichen für alle 10 Beisetzungen wird direkt am Baum angebracht. Die Aufschriften der Markierungsschilder beinhalten Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie eventuell einen kurzen Gedenkspruch im Rahmen der vorgeschriebenen Schildergröße (6 x 10 cm).

(6) Ohne Genehmigung vorgenommene Gestaltungsmaßnahmen an Grabstellen bzw. dort abgelegte Gegenstände werden umgehend durch die Friedhofsverwaltung oder ihren Erfüllungsgehilfen entfernt.

(7) Trauerfeiern können auf dem Andachtsplatz oder an der Grabstelle abgehalten werden. Auf dem Andachtsplatz können während der Trauerfeier auch Blumen und Grabschmuck abgelegt werden, welcher nach der Feierstunde wieder zu entfernen ist. Jede Musik- und Gesangsdarbietung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die im Rahmen einer kirchlichen oder weltlichen Beisetzung üblichen Darbietungen.

(8) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entsteht, wird nicht gehaftet. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht werden.

(9) Im Ruhewald sind folgende Arten der Grabstätten zugelassen:

1. Familienbäume - Freundschaftsbäume

- 1.1 An den im Ruhewald Wallbach registrierten Familienbäumen - Freundschaftsbäumen wird das Nutzungsrecht für bis zu 99 Jahren verliehen, Beginn des Nutzungsrechtes ist der Zeitpunkt des Erwerbs.
- 1.2 Die Nutzungsdauer kann nicht verlängert oder wieder erworben werden.
- 1.3 Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege des Ruhewaldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt (pflegefreie Grabstätten).
2. Partnerbäume
 - 2.1 Bei den im Ruhewald Wallbach registrierten Partnerbäumen müssen beide Beisetzungsstellen gleichzeitig bereits zu Beginn der ersten Nutzung erworben werden.
 - 2.2 Mit Beisetzung der zweiten Urne kann die Nutzungszeit der ersten Beisetzungsstelle auf Antrag bis zum Ende der zweiten Nutzungszeit verlängert werden.
 - 2.3 Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
 - 2.4 Die Eigenschaft als Reihengrabstätte bleibt bestehen.
3. Gemeinschaftsbäume
 - 3.1 Bei den im Ruhewald Wallbach registrierten Gemeinschaftsbäumen handelt es sich um eine Sonderform der Reihengrabstätten. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
 - 3.2 Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

§ 24

Partnergrabstätten mit Grabzeichen

- (1) Partnergrabstätten mit Grabzeichen sind zweistellige Grabstätten für Urnen. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt. Die Grabstätte muss mit einem Grabzeichen versehen werden. Zugelassen sind nur Grabzeichen, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Beide Beisetzungsstellen müssen bereits zu Beginn der ersten Nutzung erworben werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
- (3) Mit Beisetzung der zweiten Urne kann die Nutzungszeit der ersten Beisetzungsstelle auf Antrag bis zum Ende der zweiten Nutzungszeit verlängert werden.
- (4) Die Eigenschaft als Reihengrabstätte bleibt bestehen. Partnergrabstätten mit Grabzeichen sind pflegefrei. Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 25

Erdreihengrabstätten mit Grabzeichen

- (1) Erdreihengrabstätten mit Grabzeichen sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich der Stadt Meiningen obliegt. Die Grabstätte muss mit einem Grabzeichen versehen werden. Zugelassen sind nur Grabzeichen, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte sind nicht möglich. Sie sind pflegefrei. Das Aufbringen von einem Bild, einem Ornament oder einer kleinen Figur kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

§ 26

Wiesenumengrabstätten

- (1) Wiesenumengrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Urnen.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.
- (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.
- (4) Sie sind nicht pflegefrei. Der Nutzungsberechtigte ist während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich für den Grabstein (Standssicherheit), sowie für den auf der Steinplatte abgelegten Blumenschmuck. Die Rasenpflege obliegt der Stadt Meiningen. Grabschmuck nach Beisetzungen ist nach 7 Tagen zu entfernen.
- (5) Es ist ein individuelles Grabmal nach den Maßen - bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite, in verschiedenen Formen und Materialien, auf einer Steinplatte sowie ebenerdig im Fundament zu setzen. Die Steinplatte hat eine einheitliche Größe von 40 cm Tiefe und 70 cm Breite in Form eines Rechteckes. Einlassungen, Halterungen u.ä. für Blumen sind an der Steinplatte zulässig. Der Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm ist einzuhalten. Die Mindeststärke der Platte beträgt 5 cm. Die Errichtung des Grabmals hat gemäß § 32 der Friedhofssetzung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 27

Ehrengrabstätten

- (1) Als Ehrengrabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Stadt Meiningen oder von sonstigen Bürgern, die sich um die Stadt Meiningen verdient gemacht haben, anerkannt und festgelegt werden.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt.

§ 28

Erhaltenswerte Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten oder Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden unter besonderen Schutz gestellt.
- (2) Erhaltenswerte Grabstätten und Grabmale werden in einem Verzeichnis geführt; über die Aufnahme oder Streichung von Grabstätten oder Grabmalen in dieses Verzeichnis entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Stadt Meiningen legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen (Länge x Breite) an:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 6. Lebensjahr	1,00 m x 0,50 m
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	1,80 m x 0,80 m
- Erdwahlgrabstätte einstellig	1,80 m x 0,80 m
- Erdwahlgrabstätte zweistellig	1,80 m x 2,10 m
- Urnenreihengrabstätte	1,00 m x 0,70 m
- Urnenwahlgrabstätten zweistellig auf den Friedhöfen	1,00 m x 0,70 m
- Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen	1,00 m x 1,50 m
- (2) Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wahlgrabstätten, welche vor Eintritt des Todes erworben werden, sind spätestens 9 Monate nach Erwerb würdig herzurichten.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten; dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 2. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
 3. Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen können. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
 4. Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 6. Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstätte gewährleistet sein.
 7. Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

8. Bei Ablage nicht gestatteter Gegenstände an den Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19, 24 und 25) ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(4) Auf Urnengrabstätten mit Grabzeichen (§ 19), auf anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten (§ 20), auf Partnergrabstätten mit Grabzeichen (§ 24) sowie auf Erdreihengrabstätten mit Grabzeichen (§ 25) dürfen Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablagestellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist anderenfalls berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Für die anonymen und halbanonymen Urnenfelder als pflegefreie Grabstätten (§ 20) ist das Ablegen von Schnittblumen nur an der hierfür errichteten, zentralen Stelle möglich. Auf den Urnenfeldern selbst sind Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, dies schließt auch die Wege zwischen den Grabstätten ein, obliegt ausschließlich der Stadt Meiningen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angelegt:

1. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 35 Parkfriedhof Meiningen: Abteilungen „N“ bis „S“ (Reihe 1 bis 6)
2. Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 34

Friedhof Dreißigacker, Bergfriedhof Helba, Friedhof Herpf sowie alle nicht aufgeführten Abteilungen des Parkfriedhofes Meiningen.

§ 31

Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Stadt Meiningen

1. die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt Meiningen die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
2. die Grabstätte einebnen und einsäen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Meiningen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Entsprechen ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Stadt Meiningen die Anlage entfernen lassen.

(4) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.

§ 33

Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren einer Verletzung von Personen oder einer Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Zur Gewährleistung der Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich nach der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung vorgenommen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Meiningen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Meiningen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(6) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 29 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,51 m Höhe 0,16 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 35

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tief schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 2.1 Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - 2.2 Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - 2.3 Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - 2.4 Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - 2.5 Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - 2.6 Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
 - 1.1 stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - 1.2 liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

2. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
 - 2.1 stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2.2 liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
3. Auf Wahlgrabstätten:
 - 3.1 stehende Grabmale:
 - 3.1.1 bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - 3.1.2 bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 - 3.2 liegende Grabmale:
 - 3.2.1 bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - 3.2.2 bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m;
 - 3.2.3 bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

4. Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 4.1 liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - 4.2 stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
5. Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 5.1 stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
 - 5.2 liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 33 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

VI. Trauerfeiern

§ 36

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle auf dem Parkfriedhof Meiningen, in den Trauerhallen der Ortsteilfriedhöfe, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38

Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 - 3.1 Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
 - 3.2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - 3.3 Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt;
 - 3.4 ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt;
 - 3.5 lärm, spielt oder lagert;
 - 3.6 abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
 - 3.7 Druckschriften verteilt;
 - 3.8 den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - 3.9 Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;

4. entgegen § 6 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;

5. entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht;

6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt;

7. die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 29 nicht einhält;

8. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 32 errichtet oder verändert;

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 13 Abs. 7 entfernt;

10. Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 29, 32 und 33 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

11. Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 6 e) verwendet;

12. Grabstätten entgegen § 35 mit Grababdeckungen versieht (oder nicht) oder entgegen den §§ 34, 35 bepflanzt;

13. Grabstätten nach § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 42

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

1. Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 08.04.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.01.2014
2. Friedhofssatzung der Gemeinde Walldorf vom 25.01.2018
3. Friedhofssatzung der Gemeinde Wallbach vom 15.02.2010
4. Friedhofssatzung für den Ruhewald der Gemeinde Wallbach vom 21.07.2014
5. Friedhofssatzung der Gemeinde Henneberg vom 10.05.2010
6. Friedhofssatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 09.11.2010

Meiningen, 07.12.2020

Giesder

Bürgermeister

Satzungsbekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 01.12.2020 Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Meiningen vom 01.01.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

(1) Erwerb von Nutzungsrechten

a) Erdgrabstätten

1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 208,00 €
2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 375,00 €
3. Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.240,00 €
4. Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 2.010,00 €
5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr 41,00 €
6. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 67,00 €

b) Urnengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 241,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 865,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.266,00 €
4. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 28,00 €
5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr 42,00 €
6. Urnengrabstätte mit Grabzeichen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
7. Wiesenurnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.101,00 €
8. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte zweistellig pro Jahr 37,00 €

c) Gemeinschaftsanlagen

1. anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
2. halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 802,00 €
3. Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 906,00 €
4. Kolumbarium (ein- oder zweistellig) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.631,00 €
5. Verlängerung der Nutzungsdauer einer Niesche im Kolumbarium bei zweistelliger Beisetzung pro Jahr 82,00 €
6. Partnergrabstätten mit Grabzeichen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 945,00 €
7. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte mit Grabzeichen pro Jahr 47,00 €
8. pflegefreie Erdreihengrabstätte einschließlich Grabstein und Einfassung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 2.946,00 €

d) Ruhewald

1. Familienbäume - Freundschaftsbäume für die Nutzungsdauer von bis zu 99 Jahren 7.534,00 €
2. Partnerbäume für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.612,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnerbaumgrabstätte pro Jahr 81,00 €
4. Gemeinschaftsbäume für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 806,00 €

(2) Trauerhalle

- a) Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen 150,00 €
- b) Friedhof Herpf 15,00 €
- c) Friedhof Henneberg 15,00 €
- d) Friedhof Stepfershausen 15,00 €
- e) Friedhof Walldorf 15,00 €

(3) Bestattungen, Ausgrabungen

- a) Beisetzung einer Urne 138,00 €
- b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 373,00 €
- c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 373,00 €
- d) Ausgrabung einer Asche 133,00 €
- e) Ausgrabung einer Leiche 684,00 €
- f) Urnenbeisetzung im Ruhewald 138,00 €

(4) sonstige Leistungen

- a) Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19, 24 und 25 FrieSa-MGN)
 - Parkfriedhof Meiningen und Bergfriedhof Helba (Pultstein) 421,50 €
 - Friedhof Dreißigacker (Schriftzug an der Mauer) 702,00 €
 - Friedhof Herpf, Walldorf, Wallbach, Stepfershausen, Henneberg (Namensplatte) 369,00 €
- b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten) 439,00 €
- c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 35,00 €

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen vom 08.04.2009 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.03.2015
2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walldorf vom 09.05.2006
3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wallbach vom 16.06.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.08.2010

4. Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald der Gemeinde Wallbach vom 21.07.2014
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henneberg vom 10.05.2010
6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 09.11.2010

Meiningen, 07.12.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Südthüringer Kreisstadt Meiningen (ca. 25.200 Einwohner) hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Vollzugsdienst

im Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu besetzen.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- ordnungsbehördliches Handeln zur Gefahrenabwehr nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz - OBG (vorrangig im Innendienst),
- Ermittlung, Erfassung und Ahndung festgestellter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Vollzug des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren,
- Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Prüfung zum Erwerb des Meininger Hundeführerscheines,
- Anfertigung von Ermittlungsberichten sowie Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen,
- Beratungsgespräche mit Bürgerinnen und Bürgern,
- Entgegennahme und Bearbeitung von Bürgerbeschwerden.

Ihr Befähigungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- umfassende sowie anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Ortsrecht,
- positive Einstellung zur Ableistung gelegentlicher Sondereinsätze in den Abend-/ Nachtstunden, am Wochenende sowie an Feiertagen,
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik,
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Problembewusstsein, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- überdurchschnittliches Engagement und Flexibilität,
- Besitz der Fahrerlaubnis mit der Führerscheinklasse B.

Die Eingruppierung erfolgt je nach Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen bis zur EG 8 TVöD VKA. Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden/ Woche. Bei Bedarf kann die Stelle auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Stadt Meiningen fördert aktiv die Gleichstellung ihrer Mitarbeiter (m/w/d). Wir begrüßen daher Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Behinderung, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Nationalität, Religion und Weltanschauung. Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus der Stadtverwaltung Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 04.01.2021** an:

**Stadtverwaltung Meiningen
Geschäftsbereich Zentrale Dienste
z. Hd. Herrn Hohmann
Schlossplatz 1
98617 Meiningen**

Aus Kostengründen akzeptieren wir auch Kopien der einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bit-

ten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung).

Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesendet, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde, andernfalls werden sie vernichtet.

Kosten, die Ihnen gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch in unserem Hause entstehen, werden von uns nicht übernommen.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Name, Vorname,
- Titel,
- Geburtsdatum,
- Privatadresse,
- private Telefonnummer/E-Mail.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Unternehmens verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische (wie Datenverschlüsselung, Programmschutz) und organisatorische Maßnahmen (wie Regelungen zur Zugangs-, Zugriffs- und Zutrittsberechtigung) getroffen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform schriftlich an: Stadtverwaltung Meiningen, Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen richten.

Meiningen, den 27.11.2020

**Giesder
Bürgermeister**

Ausschreibung

Verkauf Am Kirchbrunnen 3

Objektbeschreibung:

Zweifamilienwohnhaus in Meiningen, Am Kirchbrunnen 3

- Teilsaniert, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, überwiegend unterkellert
- Das Erdgeschoss wird durch einen Mieter als Wohnung und Büro, das Ober- und Dachgeschoss werden von einem Mieter als Wohnung genutzt.
- Nebengebäude: eingeschossiges Fachwerk, nicht unterkellert, Satteldach
- Kleiner Vorgarten und großer Garten hinter dem Haus

Baujahr:

um 1890

Nutzfläche:

Wohnhaus	ca. 214 m ² , davon
Erdgeschoss	ca. 68 m ²
Obergeschoss	ca. 81 m ²
Dachgeschoss	ca. 65 m ²
Nebengebäude	ca. 30 m ²

Gelände:

leicht in Westrichtung fallend

Grundstückszuschnitt:

relativ regelmäßig, annähernd rechteckig

- Straßenfrontbreite a. 23
- Grundstückstiefe ca. 41 m

Grundstücksfläche:

948 m²



Objektzustand:

Der überwiegende Rohbau entspricht dem ursprünglichen Baualter

- Der überwiegende Ausbau entspricht dem gegenwärtigen Standard
- Die Ausstattung im Erdgeschoss kann als einfach, im Ober- und Dachgeschoss mit gut eingeschätzt werden.

Städtebauliche Aspekte:

Mischgebiet

Lage:

Mittlere Wohnlage

- Ca. 850 m nordöstlich des Stadtzentrums
- Die Straße Am Kirchbrunnen ist eine Einbahnstraße
- Unmittelbar westlich: Bahnbetriebsflächen
- östlich: Geschosswohnbauten
- nördlich und südlich: meist zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung, meist offene Bauweise

Kaufpreis: 164.000,00 €

- Der Kaufpreis wurde ermittelt durch ein Verkehrswertgutachten.
- Das Gutachten kann bei Kaufinteresse nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 5, 98617 Meiningen eingesehen werden
- Telefon: 03693 454185

Weitere Informationen:

Kontakt:

Stadt Meiningen
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen,
Telefon: 03693 454549

Bewerbungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

BEWERBUNG Am Kirchbrunnen 3

und zu richten an:

Stadt Meiningen
Der Bürgermeister
Schlossplatz 1
98617 Meiningen

Abgabeschluss: 29.01.2020

Die Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

SuedLink: Ankündigung von Kartierungen und Trassenbesichtigungen in der Stadt Meiningen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Am 30.10.2020 hat die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung für den Abschnitt D von SuedLink in Thüringen nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) abgeschlossen. Im Zuge des in Kürze anschließenden Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten sowie Trassenbesichtigungen statt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Die Trassenbesichtigungen dienen der Planung wichtiger Voruntersuchungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens, u.a. der Prüfung der Notwendigkeit weiterer faunistischer und floristischer Kartierungen sowie von Baugrunduntersuchungen. Mit den geplanten Kartierungen und Trassenbesichtigungen ist keine konkrete Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Umfang der Trassenbesichtigungen

Bei den Trassenbesichtigungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografisch und geologische Gesichtspunkte.

Informationen zu den Trassenbesichtigungen

Die Trassenbesichtigungen werden durch Kleingruppen von zwei Personen mit normalen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege oder begehen Privatgrundstücke nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei den Trassenbesichtigungen werden keine besondere Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten sowie Trassenbesichtigungen werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Meiningen im Zeitraum von 4.1.2021 bis 31.12.2021. Die Trassenbesichtigungen erfolgen im Zeitraum von 4.1.2021 bis 26.2.2021.

Die von den Kartierungsarbeiten betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Mit den Trassenbesichtigungen ist innerhalb des durch die Bundesnetzagentur festgelegten 1000-Meter-breiten Leitungskorridors auf dem Gemeindegebiet zu rechnen. Dieses ist ebenfalls ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen. Die jeweiligen Unterlagen liegen am Auslageort der Stadt Meiningen zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen. Falls Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, treten Sie bitte in telefonischen Kontakt (03693 454-545). Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und einer notwendigen Flexibilität während der Trassenbesichtigung ist es leider nicht möglich, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten direkt vor dem Betreten ihrer Wege/Grundstücke einzeln über die Trassenbesichtigung zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW GmbH** zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Satzungsbekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 14.07.2020 zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Rippershausen v. 17.06.2003

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 vom (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie § 21b Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, durch zuletzt Gesetz geändert vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat Gemeinde der Rippershausen in der Sitzung am 16.06.2020 die 1. zur Änderungssatzung Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 17.06.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 „Allgemeines“ wird wie folgt ergänzt:

(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, 14.07.2020

**Bandemer
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 01.12.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 29.10.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in der Sitzung am 10.11.2020 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.10.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 21 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das Sitzungsgeld erhöht sich gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO jährlich rückwirkend zum 01. Januar des Jahres um die jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rippershausen, 01.12.2020

**Bandemer
Bürgermeister**

Satzungsbekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 01.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Rippershausen für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.02.2011

Aufgrund der §§ 2, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in seiner Sitzung am 10.11.2020 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

In der Gemeinde Rippershausen beträgt die Steuer

- für Hunde die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden
EURO 400,00,
- für alle anderen Hunde gilt folgende Staffelung
EURO 80,00 für den ersten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 100,00 für jeden weiteren Hund eines Halters gemäß § 3
- Hundehalter, die bis zum 30.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen **VDH-Hundeführerschein** oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden für die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig.
Für Hunde nach 3. beträgt die Steuer jeweils die Hälfte der unter 1. und 2. festgelegten Beträge.
Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rippershausen, 01.12.2020

**Bandemer
Bürgermeister**

Siegel

SuedLink: Ankündigung von Kartierungen und Trassenbesichtigungen in der Gemeinde Rippershausen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Am 30.10.2020 hat die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung für den Abschnitt D von SuedLink in Thüringen nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) abgeschlossen. Im Zuge des in Kürze anschließenden Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten sowie Trassenbesichtigungen statt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Die Trassenbesichtigungen dienen der Planung wichtiger Voruntersuchungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens, u.a. der Prüfung der Notwendigkeit weiterer faunistischer und floristischer Kartierungen sowie von Baugrunduntersuchungen. Mit den geplanten Kartierungen und Trassenbesichtigungen ist keine konkrete Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können - je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Umfang der Trassenbesichtigungen

Bei den Trassenbesichtigungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografisch und geologische Gesichtspunkte.

Informationen zu den Trassenbesichtigungen

Die Trassenbesichtigungen werden durch Kleingruppen von zwei Personen mit normalen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege oder begehen Privatgrundstücke nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei den Trassenbesichtigungen werden keine besondere Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten sowie Trassenbesichtigungen werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Gemeinde Rippershausen im Zeitraum von 4.1.2021 bis 31.12.2021. Die Trassenbesichtigungen erfolgen im Zeitraum von 4.1.2021 bis 26.2.2021.

Die von den Kartierungsarbeiten betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Mit den Trassenbesichtigungen ist innerhalb des durch die Bundesnetzagentur festgelegten 1000-Meter-breiten Leitungskorridors auf dem Gemeindegebiet zu rechnen. Dieses ist ebenfalls ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen. Die jeweiligen Unterlagen liegen am Auslageort der Gemeinde Rippershausen zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen. Falls Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, treten Sie bitte in telefonischen

Kontakt (03693 454-545). Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und einer notwendigen Flexibilität während der Trassenbesichtigung ist es leider nicht möglich, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten direkt vor dem Betreten ihrer Wege/Grundstücke einzeln über die Trassenbesichtigung zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW GmbH** zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Satzungsbekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 13.08.2020 zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 19.12.2002

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie § 21 b Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 08.06.2020 die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 19.12.2002 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 „Allgemeines“ wird wie folgt ergänzt:

(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untermaßfeld, 13.08.2020

Pohland
Bürgermeister

Siegel

Satzungsbekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 30.11.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 18.08.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 09.11.2020 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.08.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 21 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das Sitzungsgeld erhöht sich gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO jährlich rückwirkend zum 01. Januar des Jahres um die jeweils im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte

Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordneten-gesetzes.

Artikel 2

Die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Untermaßfeld, 30.11.2020

Pohland
Bürgermeister

Satzungsbekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 30.11.2020 zur Satzung der Gemeinde Untermaßfeld für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.05.2001

Aufgrund der §§ 2, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in seiner Sitzung am 09.11.2020 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

In der Gemeinde Untermaßfeld beträgt die Steuer

- für Hunde die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden
EURO 300,00

- für alle anderen Hunde gilt folgende Staffelung
EURO 70,00 für den ersten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 80,00 für den zweiten Hund eines Halters gemäß § 3
EURO 100,00 für jeden weiteren Hund eines Halters gemäß § 3
- Hundehalter, die bis zum 30.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen **VDH-Hundeführerschein** oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden für die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig. Für Hunde nach 3. beträgt die Steuer jeweils die Hälfte der unter 1. und 2. festgelegten Beträge. Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Untermaßfeld, 30.11.2020

Pohland
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Auflagenhöhe: 13.100

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.